Kirchenkreistag

Meppen, den 28.10.2019

V E R H A N D L U N G S U N T E R L A G E N

für die 5. Tagung des Kirchenkreistages
in der Wahlperiode 2019 bis 2024

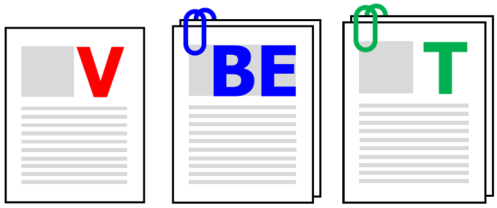

Inhalt:

- Vorlage 106 / 2019 (Erneute Wahl eines Mitgliedes der Fachgruppe „Partnerschaft“)
  [Tagesordnungspunkt 6.3]

- Vorlage 116 / 2019 (Übersicht über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019)
  [Tagesordnungspunkt 8]

- Vorlage 119 / 2019 (Verwendung der zweckfreien landeskirchlichen Sonderzahlung)
  [Tagesordnungspunkt 2]

- Vorlage 120 / 2019 (Änderung des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Grund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung)
  [Tagesordnungspunkt 5]

- Vorlage 128 / 2019 (Änderung der Finanzsatzung durch die Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen [Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte])
  [Tagesordnungspunkt 3]

- Vorlage 161 / 2019 (Ergänzung des Ausschusses für Diakonie um ein weiteres sachkundiges Kirchenglied)
  [Tagesordnungspunkt 6.2]

- Vorlage 173 / 2019 (Befristete Verlängerung einer Teilpfarrstelle für die Altenheimseelsorge als siebte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz))
  [Tagesordnungspunkt 7.1]

- Vorlage 174 / 2019 (Befristete Errichtung einer Diakonenstelle im Stellenrahmenplanungsbereich Lingen als achte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz))
  [Tagesordnungspunkt 7.2]

- Vorlage 180 / 2019 (Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Diakonie)
  [Tagesordnungspunkt 6.1]

- Vorlage 182 / 2019 (Beschlussempfehlungen der vorbereitenden Gremien für die fünfte Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024)
  [Tagesordnungspunkte 2, 5, 6.2]

- Vorlage 184 / 2019 (Bericht der Gleichstellungsbeauftragten)
  [Tagesordnungspunkt 4.2]

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **106 / 2019**

Meppen, den 17.06.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Erneute Wahl eines Mitgliedes der Fachgruppe „Partnerschaft“

Sachverhalt

Auf Grund von besonderen kirchlichen Rechtsvorschriften wählt der Kirchenkreistag Vertreterinnen und Vertreter für fremde Gremien.
Ein solches fremdes Gremium ist die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“.

Zur fachlichen Begleitung der Partnerschaftsarbeit Kirchenkreis Emsland-Bentheim wurde zum 01.01.2018 eine Fachgruppe gebildet, welche insbesondere folgende Aufgaben hat:

- (Fort-)Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Partnerschaftsarbeit als Teil der weltweiten Ökumene im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim,
- Anregung, Förderung und Weiterentwicklung partnerschaftlichen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art sowie Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreis,
- Pflege einer zeitgemäßen Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Distrikt Kondoa (Vereinigte Republik Tansania),
- Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Partnerschaftsarbeit“) und
- Mittelanmeldung für den für Partnerschaftsarbeit vorgesehenen Teilergebnishaushalt zur Haushaltsplanung.

Der Fachgruppe gehört auch ein Mitglied des Kirchenkreistages der Fachgruppe an, das für die Dauer der Wahlperiode 2019 bis 2024 gewählt wird.
In seiner Tagung am 26.01.2019 wählte der Kirchenkreistag Frau Olga Rau zum Mitglied der Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“.

Im Juni 2019 hat Frau Rau auf ihre Mitgliedschaft im Kirchenkreistag verzichtet. Damit scheidet sie gleichzeitig aus der Fachgruppe aus. Es ist somit ein neues Mitglied der Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“ zu wählen.

Durch die regionalen Delegiertengruppen werden in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **116 / 2019**

Meppen, den 15.07.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreisvorstand	(Information),
	Ausschuss für Haushallt und Stellenplanung	(Information) und
	Kirchenkreistag	(Information).

Übersicht über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im 1. Halbjahr des Haushaltsjahres 2019

Sachverhalt

Übersteigen im Rahmen des Haushaltsvollzuges die zu realisierenden Aufwendungen die Haushaltsansätze, bedarf es über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel.
Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel dürfen gemäß § 30 KonfHO-Doppik nur in Anspruch genommen werden, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung sichergestellt ist.
Die Inanspruchnahme bedarf bei einem unerheblichen Mehrbedarf der Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes. In allen übrigen Fällen entscheidet der Kirchenkreistag.

Nach § 4 Absatz 1 des Beschlusses über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahr 2019 und 2020 (HHBeschl. 19/20) vom 17.11.2018 hat der Kirchenkreistag seine Zustimmung für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für Freizeitmaßnahmen bis zu einer Höhe von € 20.000,00 je Kostenstelle erteilt.

Über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen ist der Kirchenkreistag gemäß § 3 Absatz 4 HHBeschl. 19/20 zu unterrichten.
In der beigefügten Übersicht sind die Inanspruchnahmen von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln im Zeitraum 01.01. bis 30.06.2019 dargestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Siehe beigefügte Übersicht.

Anlage

Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Körperschaft: Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Haushaltsjahr: **2019**

A. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel für Freizeitmaßnahmen (§ 3 Abs. 1 HHBeschl. 19/20)

			ErgPl	IuFPl	Kostenstelle	Sachkonto	Ansatz	apl	üpl	Mehrbedarf	Deckung durch	
											Kostenstelle	Sachkonto
1	30.06.2019	Skifreizeit Diakonin Rohoff	x		7201-14250	600000 bis 799999	25.000 €		x	11.821,00 €	7201-14250	400000 bis 599999 und 830160
2	30.06.2019	Freizeit 1 Diakonin Schomakers Frühjahr	x		7201-14280	600000 bis 799999	6.000 €		x	1.368,00 €	7201-14280	400000 bis 599999 und 830160
3	30.06.2019	Freizeit 4 Diakonin Schomakers Spiekeroog	x		7201-14284	600000 bis 799999	0 €	x		12.817,32 €	7201-14284	400000 bis 599999 und 830160

B. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel mit unerheblichen Umfang (§ 3 Abs. 2 HHBeschl. 19/20)

		Bezeichnung	ErgPl	IuFPl	Kostenstelle	Sachkonto	Ansatz	apl	üpl	Mehrbedarf	Deckung durch	
											Kostenstelle	Sachkonto
1	24.04.2019	Kauf eines Anhängers für das Fahrzeug des KKJD		x			0 €	x		4.145,00 €	7201-14120	400000 bis 599999 und 830160

Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln

Körperschaft: Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Haushaltsjahr: **2019**

Legende:

HHBeschl. 19/20	Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 vom 17.11.2018
ErgPl	Ergebnisplan
IuFPl	Investitions- und Finanzierungsplan
apl	außerplanmäßig
üpl	überplanmäßig

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **119 / 2019**

Meppen, den 16.07.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Verwendung der zweckfreien landeskirchlichen Sonderzahlung

Sachverhalt

Am 15.05.2019 beschloss die 25. Landessynode der Landeskirche Hannovers, dass die Kirchenkreise im Haushaltsjahr 2019 eine Sonderzahlung in Höhe von insgesamt € 10 Millionen erhalten. Diese finanziellen Mittel stehen auf Grund des außerordentlich positiven Jahresabschlusses der Landeskirche Hannovers zur Verfügung. Die Verteilung erfolgt nach den Kriterien des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers.
Die landeskirchliche Sonderzahlung ist zweckfrei und beträgt für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim € 270.848,59.

Mit der Mitteilung G 20/2019 vom 06.06.2019 regt das Landeskirchenamt hat, dass die Kirchenkreise die Sonderzahlung in einem Verhältnis von 30/70 (Kirchenkreis/Kirchengemeinden) aufteilen.

Dieser Empfehlung folgend soll die landeskirchliche Sonderzahlung durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim für zwei Maßnahmen verwandt werden.
Zum Einen soll jede Kirchengemeinde im Haushaltsjahr 2019 eine (einmalige) Sonderzuweisung nach § 8 Absatz 3 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) in Höhe von € 3,00 pro Gemeindeglied erhalten. Der maßgebliche Stichtag für die Gemeindegliederzahl ist der 01.01.2019. Die Sonderzuweisung ist zweckfrei.
Zum Zweiten wird der verbleibende Restbetrag zur Finanzierung der Aufwendungen für das Projekt zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden verwandt.

Finanzielle Auswirkungen

Für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entstehen im Haushaltsjahr 2019 in der Kostenstelle 7201-81010 (Zuweisung an Kirchengemeinden und Einrichtungen) Mehraufwendungen in Höhe von € 192.618,00 für die Sonderzuweisung. Eine Übersicht über die Höhe der Sonderzuweisung für die Kirchengemeinden ist als Anlage beigefügt.
Zur Finanzierung dieser Aufwendungen und zur Finanzierung der Aufwendungen in der Kostenstelle 7201-86300 (Förderprogramm „Beziehungsarbeit in den Kirchenge-

meinden“) in den Haushaltsjahren 2019ff. stehen in der Kostenstelle 7201-81100 (landeskirchliche Zuweisungen) einmalige Mehrerträge in Höhe von € 270.848,59 zur Verfügung.

Beschlussempfehlung

Die zweckfreie landeskirchliche Sonderzahlung im Haushaltsjahr 2019 wird wie folgt verwendet:

1. Jede Kirchengemeinde erhält eine einmalige zweckfreie Sonderzuweisung in Höhe von € 3,00 pro Gemeindeglied (maßgeblicher Stichtag ist der 01.01.2019). [€ 192.618,00] [71,12 %]

2. Zur Finanzierung der Aufwendungen für das Projekt zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden werden Mittel zweckgebunden zur Verfügung gestellt. [€ 78.230,59] [28,88 %]

Anlage

Anlage zu Vorlage 119 / 2019

Verwendung der landeskirchlichen Sonderzahlung

anteilige Weitergabe an die Kirchengemeinden

Sonderzuweisung **3,00 €**
(§ 8 Absatz 3 FinSatz)

Kirchengemeinde	Gemeinde-glieder am 01.01.2019		Sonderzuweisung *pro Gemeindeglied*		Betrag
Aschendorf	1.480	x	3,00 €	=	4.440,00 €
Bad Bentheim	1.860	x	3,00 €	=	5.580,00 €
Brögbern	2.069	x	3,00 €	=	6.207,00 €
Dalum	1.557	x	3,00 €	=	4.671,00 €
Dörpen	1.410	x	3,00 €	=	4.230,00 €
Emlichheim	891	x	3,00 €	=	2.673,00 €
Emsbüren-Salzbergen	1.684	x	3,00 €	=	5.052,00 €
Haren	2.941	x	3,00 €	=	8.823,00 €
Haselünne	1.489	x	3,00 €	=	4.467,00 €
Herzlake	1.032	x	3,00 €	=	3.096,00 €
Hoogstede	251	x	3,00 €	=	753,00 €
Lathen	2.249	x	3,00 €	=	6.747,00 €
Lingen-Johannes	4.484	x	3,00 €	=	13.452,00 €
Lingen-Kreuz	4.433	x	3,00 €	=	13.299,00 €
Lingen-Trinitatis	1.997	x	3,00 €	=	5.991,00 €
Meppen-Bethlehem	2.723	x	3,00 €	=	8.169,00 €
Meppen-Gustav-Adolf	2.983	x	3,00 €	=	8.949,00 €
Neuenhaus	1.894	x	3,00 €	=	5.682,00 €
Nordhorn-Christus&Kreuz	7.133	x	3,00 €	=	21.399,00 €
Nordhorn-Martin-Luther	2.091	x	3,00 €	=	6.273,00 €
Papenburg	5.582	x	3,00 €	=	16.746,00 €
Schüttorf	1.865	x	3,00 €	=	5.595,00 €
Sögel	2.277	x	3,00 €	=	6.831,00 €
Spelle	1.831	x	3,00 €	=	5.493,00 €
Twist	959	x	3,00 €	=	2.877,00 €
Veldhausen	1.191	x	3,00 €	=	3.573,00 €
Werlte	3.850	x	3,00 €	=	11.550,00 €

SUMME Sonderzuweisung **192.618,00 €**

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **120 / 2019**

Meppen, den 17.07.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Vorstand des Kirchenkreistages	(Vorbereitung)
	Kirchenkreisvorstand	(Vorberatung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Änderung des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Grund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung

Sachverhalt

Mit Wirkung zum 01.01.2020 tritt die neue Verfassung der Landeskirche Hannovers (VerfE) in Kraft. Diese zählt in Artikel 33 Satz 1 VerfE die Leitungsorgane des Kirchenkreises auf. Hierunter ist die Kirchenkreissynode, denn so wird der Kirchenkreistag künftig bezeichnet. „Diese Veränderung geht auf eine Anregung der Kirchenkreistagsvorsitzenden zurück. Sie trägt der veränderten Bedeutung der Kirchenkreise Rechnung […] und sie berücksichtigt auch, dass die Kirchenkreistage schon heute ähnlich wie eine Synode arbeiten. Dementsprechend ist die Bezeichnung »Synode« für das synodale Leitungsorgan der mittleren Handlungsebene auch in den meisten anderen Gliedkirchen der EKD üblich.“ (Aktenstück Nummer 25 C der 25. Landessynode)

Auf Grund dieser Veränderung bei der Bezeichnung des (synodalen) Organs des Kirchenkreises in der VerfE sind die kirchenkreiseigenen Rechtsnormen –sofern erforderlich – entsprechend anzupassen.

Nach Durchsicht des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim ergibt ein Änderungsbedarf bei folgenden (Rechts-)Normen:

- Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim,
- Richtlinie für die digitale Kirchenkreistagsarbeit,
- Ordnung für die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“ des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim,
- Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim,
- Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim,
- Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020,
- Richtlinie für die Budgetierung von Haushaltsmittel beim Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2019 und 2020,
- Förderrichtlinie für das Projekt zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden,
- Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge,
- Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und
- Grundstandard Diakonie.

(Die obige Reihenfolge orientiert sich der Struktur der landeskirchlichen Rechtssammlung.)

Die vorzunehmenden Änderungen sind ausschließlich redaktioneller Natur und betreffen überwiegend die veränderte Bezeichnung „Kirchenkreissynode“ statt „Kirchenkreistag“. Sie sind einzeln mit Kontext als Synopse dargestellt, welche der Anlage beigefügt ist.

Die Änderungen des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim erfolgt mit Wirkung zum 01.01.2020.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

1. Die Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

   Es werden ersetzt:

   A. in der Überschrift, § 1 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Sätze 1 und 2 und Absatz 3, § 3, § 4 Absatz 2, § 5, der Überschrift zum dritten Abschnitt von Teil I, § 6, § 7 Absatz 1 und 3, § 8, § 9, § 11 Absatz 2 Satz 1 und 5, Absatz 4 Satz 2 und 3, § 12 Absatz 2 und 4 Satz 2, § 13 Absatz 1, 2 Satz 1, 3 und 5, der Überschrift zum fünften Abschnitt von Teil I, § 14, § 15, der Überschrift zu Teil II, § 16, § 17 Absatz 2 und 3, § 18 Satz 1, § 19 Absatz 2 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3, § 21 Absatz 2 Satz 2, § 22 Satz 1, § 23 Absatz 4, der Überschrift zu Teil III, der Überschrift zum ersten Abschnitt von Teil III, der Überschrift zu § 25, § 25 Absatz 2 und 3 Satz 1, § 26 Absatz 2 und 3, § 27 Absatz 1 Satz 1, 2 Satz 1 und 3, § 28 Absatz 1 Satz 1, 2 und 5, Absatz 3, § 29 Absatz 1, 2 ,3 und 4, § 30 Absatz 1, 2 Satz 1, 2 und 3, 4 Satz 2, § 31 Absatz 1, § 32, § 33 Absatz 1 Satz 1, 3 Satz 1, Absatz 4, 5 und 6, § 35, § 37 Absatz 2, 3 und 4 Satz 1, § 38 Absatz 2 Satz 1 und 4, 5 Satz 1, § 39 Absatz 4 Satz 2, § 40 Absatz 1, 2, 3 und 4 Satz 2, der Überschrift zum zweiten Abschnitt von Teil III, § 41 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 42 Absatz 2 Satz 3, 3 Satz 4 und 4, § 44, § 45 Absatz 3, § 46, § 48, § 49 Absatz 1 und 2 Satz 2 und § 50 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode,

   B. in der Überschrift zu Teil I, § 10, § 11 Absatz Satz 3, § 17 Absatz 1, § 19 Absatz 2 Satz 4, § 20 Absatz 2 Satz 2, § 24 Absatz 1, § 26 Absatz 1 und 4, § 31 Absatz 2, § 37 Absatz 1, § 38 Absatz 1 Satz 1 und § 49 Absatz 2 Satz 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,

   C. in der Überschrift zu Teil I, § 7 Absatz 1 Satz 1, § 8 Absatz 2 Satz 1 und § 38 Absatz 1 Satz 1 das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“,

   D. in § 2 Absatz 2 Satz 2 die Wörter „seines“ durch die Wörter „ihres“,

   E. in § 2 Absatz 2 Satz 2, § 7 Absatz 1 Satz 1 und der Überschrift zu Teil III die Wörter „seiner“ durch die Wörter „ihrer“,

F. in § 7 Absatz 1, § 11 Absatz 1 Satz 4, § 12 Absatz 1, § 20 Absatz 2 Satz 1, § 23 Absatz 7, § 24 Absatz 2 Satz 1, § 25 Absatz 3 Satz 2 und § 34 Absatz 1 Satz 5 die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,

G. in § 7 Absatz 1 Satz 1 und § 25 Absatz 3 Satz 2 das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“,

H. in § 8 Absatz 2 Satz 1, § 11 Absatz 4 Satz 1, § 15 Satz 2 und § 25 Absatz 1 die Wörter „den Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“,

I. in § 13 Absatz 2 Satz 1, § 17 Absatz 3 und § 29 Absatz 5 die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“,

J. in § 13 Absatz 2 Satz 4 das Wort „Kirchenkreistage“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden“,

K. in § 13 Absatz 4 und § 21 Absatz 1 Satz 1 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,

L. in § 16 Satz 1, § 30 Absatz 2 Satz 1, § 42 Absatz 3 Satz 1 und § 46 das Wort „KKT-Informationssystem“ durch das Wort „KKS-Informationssystem“,

M. in § 25 Absatz 3 Satz 2 das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“,

N. in § 30 Absatz 2 Satz 4, § 42 Absatz 3 Satz 4 und § 50 Absatz 2 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistagsarbeit“ durch die Wörter „Arbeit der Kirchenkreissynode“,

O. in § 30 Absatz 4 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistagsmitglieder“ durch die Wörter „Mitglieder der Kirchenkreissynode“ und

P. in § 45 Absatz 2 Satz 2 das Wort „Sitzungen des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „Tagungen der Kirchenkreissynode“.

2. Die Richtlinie für die digitale Kirchenkreistagsarbeit wird wie folgt geändert:

   Es werden ersetzt:

   A. in der Überschrift das Wort „Kirchenkreistagsarbeit“ durch die Wörter „Arbeit der Kirchenkreissynode“,

   B. in Nummer 1 Satz 1, Überschrift Nummer 2, Nummer 2.1 Satz 1 und 2, Nummer 2.2 Satz 1, Nummer 2.3, Nummer 3.1 Satz 2 und 3, Nummer 3.2 Satz 1, Nummer 3.3 Satz 1, 2 und 3, Überschrift Nummer 4, Nummer 4 Satz 1, Nummer 5.1 Satz 1, Nummer 5.2, Nummer 6.1, Nummer 6.2 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,

   C. in Nummer 1 Satz 1 das Wort „Kirchenkreistagsinformationssystem“ durch das Wort „Kirchenkreissynoden-Informationssystem“ und

   D. in Nummer 1 Satz 1, Nummer 2.2 Satz 1, Nummer 3.3 Satz 2 und 3, Nummer 4 Satz 1, Nummer 5.1 Satz 1, Nummer 5.2, Satz 2 das Wort „KKT-Informationssystem“ durch das Wort „KKS-Informationssystem“.

3. Die Ordnung für die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“ des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

   Es werden ersetzt:

A. in § 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,

B. in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 3 Absatz 3 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“ und

C. in § 3 Absatz 1 und 4 die Wörter „dem Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.

4. Die Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

   Es werden ersetzt:

   A. in Satz 2 der Präambel, § 5 Absatz 8 Satz 1, § 14 Satz 1 die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,

   B. in § 1 Absatz 4 Satz 2, § 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „vom Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“,

   C. in § 1 Absatz 5, § 6 Satz 1 die Wörter „Der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „Die Kirchenkreissynode“,

   D. in § 7 Absatz 3 Satz 3 die Wörter „Dem Kirchenkreistag“ durch die Wörter „Der Kirchenkreissynode“ und

   E. in § 8 Absatz 3 Satz 1 die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“.

5. Die Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim wird wie folgt geändert:

   Es werden ersetzt:

   A. in § 4 Absatz 1 Satz1 die Wörter „vom Kirchenkreistag“ durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode“,

   B. in § 5 Absatz 2 die Wörter „Sitzung des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „Tagung der Kirchenkreissynode“,

   C. in § 8 Absatz 4 Satz 1 die Wörter „der Kirchenkreistag“ durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und

   D. in § 8 Absatz 4 Satz 2 die Wörter „des Kirchenkreistages“ durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“.

6. Der Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wird wie folgt geändert:

   A. Es werden ersetzt:

      I. in § 4 Absatz 1 und 5, die Wörter „des Kirchenkreistages“ jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode“,

      II. in § 4 Absatz 4, § 8 Absatz 2 die Wörter „der Kirchenkreistag“ jeweils durch die Wörter „die Kirchenkreissynode“ und

      III. in § 8 Absatz 2 das Wort „Sitzung“ durch das Wort „Tagung“.

   B. § 9 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Kirchenkreissynode ist in ihrer auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten."

7. Die Richtlinie für die Budgetierung von Haushaltsmittel beim Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 wird wie folgt geändert:

   A. Es werden ersetzt:

      I. in Nummer 3.1, Nummer 6.5 die Wörter „des Kirchenkreistages" jeweils durch die Wörter „der Kirchenkreissynode",

      II. in Nummer 4.2 Satz 2 die Wörter „vom Kirchenkreistag" durch die Wörter „von der Kirchenkreissynode" und

      III. in Nummer 7.3 die Wörter „Finanzausschuss des Kirchenkreistages" durch die Wörter „den für Finanzen zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode".

   B. Nummer 5.3 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

      „Der Kirchenkreissynode ist in ihrer auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten."

8. Die Förderrichtlinie für das Projekt zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden wird wie folgt geändert:

   In Nummer 8.3 wird nach dem Wort „Bericht," der nachfolgende Halbsatz neu gefasst:

   „welcher der Kirchenkreissynode in der letzten Tagung vor dem Beginn eines neuen Planungszeitraums nach § 6 Finanzausgleichsgesetz vorzulegen ist."

9. Der Grundstandard Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge wird wie folgt geändert:

   In Nummer 2 der Allgemeinen Bemerkungen werden die Wörter „des Kirchenkreistages" durch die Wörter „der Kirchenkreissynode" ersetzt.

10. Der Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wird wie folgt geändert:

    In Nummer 2 der Allgemeinen Bemerkungen wird die Antwort wie folgt gefasst:

    „Vorsitzende/r des Ausschusses für Kinder und Jugend der Kirchenkreissynode."

11. Der Grundstandard Diakonie wird wie folgt geändert:

    In Nummer 2 der Allgemeinen Bemerkungen wird die Antwort wie folgt gefasst:

    „Vorsitzende/r der Ausschüsse für Diakonie und Kindertagesstätten der Kirchenkreissynode sowie der Fachgruppe „Partnerschaft"."

12. Die unter den Nummern 1 bis 11 dargestellten Änderungen treten am 01.01.2020 in Kraft.

<u>Anlage</u>

Anlage zu Vorlage 120 / 2019

Änderung des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Grund des Inkrafttretens der neuen Verfassung der Landeskirche Hannovers

– Synopse –

Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	**Geschäftsordnung der Kirchenkreissynode des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim**
Teil I Der Kirchenkreistag und seine Organisation **Erster Abschnitt Mitglieder** **§ 1 Amtspflicht** (1) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutheri-	**Teil I Die Kirchenkreissynode und ihre Organisation** **Erster Abschnitt Mitglieder** **§ 1 Amtspflicht** (1) [1]Die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** sind verpflichtet, ihr Amt in Bindung an das Wort Gottes, wie es in der heiligen Schrift gegeben und in den Bekenntnisschriften der evangelisch-lutheri-

schen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche Hannovers geltenden Recht zu führen. [2]Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr. (2) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. [2]Für ihre Teilnahme an Tagungen des Kirchenkreistages sowie Sitzungen seines Vorstandes und seiner Ausschüsse können Fahrtkosten gemäß der Reisekostenentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. [3]Die Auszahlung muss binnen sechs Monaten ab der abzurechnenden Fahrt unter Angabe des Datums, der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie dem Ziel und Zweck der Fahrt beantragt werden. (3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern des Kirchenkreistages in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.	schen Kirche bezeugt ist, und nach dem in der Landeskirche Hannovers geltenden Recht zu führen. [2]Sie nehmen die ihnen nach kirchlicher Ordnung übertragenen Aufgaben wahr. (2) [1]Die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** stehen in einem kirchlichen Ehrenamt, das unentgeltlich zu versehen ist. [2]Für ihre Teilnahme an Tagungen **der Kirchenkreissynode** sowie Sitzungen **ihres** Vorstandes und **ihrer** Ausschüsse können Fahrtkosten gemäß der Reisekostenentschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung gezahlt werden. [3]Die Auszahlung muss binnen sechs Monaten ab der abzurechnenden Fahrt unter Angabe des Datums, der Anzahl der gefahrenen Kilometer sowie dem Ziel und Zweck der Fahrt beantragt werden. (3) Über alle Angelegenheiten, die den Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** in Ausübung ihres Amtes bekannt geworden und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnung vertraulich sind, haben sie Amtsverschwiegenheit auch nach Beendigung ihrer Amtszeit zu wahren.
§ 3 **Veränderungen in der Mitgliedschaft** Ist ein Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung aus dem Kirchenkreistag ausgeschieden, so veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages die zur Ergänzung des Kirchenkreistages erforderlichen Maßnahmen.	**§ 3** **Veränderungen in der Mitgliedschaft** Ist ein Mitglied nach den Vorschriften der Kirchenkreisordnung aus **der Kirchenkreissynode** ausgeschieden, so veranlasst die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** die zur Ergänzung **der Kirchenkreissynode** erforderlichen Maßnahmen.
§ 4 **Bildung von regionalen Delegiertengruppen** […]	**§ 4** **Bildung von regionalen Delegiertengruppen** […]

(2) Ein Mitglied des Kirchenkreistages wird anhand der Kirchengemeinde, in der es zur Ausübung des Wahlrechtes nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist, einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.	(2) Ein Mitglied **der Kirchenkreissynode** wird anhand der Kirchengemeinde, in der es zur Ausübung des Wahlrechtes nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt ist, einer regionalen Delegiertengruppe zugeordnet.
§ 5 **Aufgaben** (1) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen des Kirchenkreistages mit. [2]Sie organisieren die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände des Kirchenkreistages. [3]Sie können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten. (2) Die Sitzungen der regionalen Delegiertengruppen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung des Kirchenkreistages statt. (3) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. [2]Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppe und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes des Kirchenkreistages teil. [3]Die Namen der Sprecherinnen und Sprecher, deren Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Vorstand des Kirchenkreistages schriftlich mitzuteilen. (4) Für ihre Arbeit können sich die regionalen Delegiertengruppen des Büros des Kirchenkreistages bedienen.	**§ 5** **Aufgaben** (1) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wirken bei der Vorbereitung der Beratungen **der Kirchenkreissynode** mit. [2]Sie organisieren die Informationen ihrer Mitglieder über die Verhandlungsgegenstände **der Kirchenkreissynode**. [3]Sie können Initiativen für neue Beratungsgegenstände und Personalvorschläge für Wahlen erarbeiten. (2) Die Sitzungen der regionalen Delegiertengruppen finden in der Regel eine Woche vor der Tagung **der Kirchenkreissynode** statt. (3) [1]Die regionalen Delegiertengruppen wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher und deren Stellvertretung. [2]Die Sprecherin oder der Sprecher leitet die Beratungen der regionalen Delegiertengruppe und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** teil. [3]Die Namen der Sprecherinnen und Sprecher, deren Stellvertretung sowie Veränderungen sind dem Vorstand **der Kirchenkreissynode** schriftlich mitzuteilen. (4) Für ihre Arbeit können sich die regionalen Delegiertengruppen des Büros **der Kirchenkreissynode** bedienen.
Dritter Abschnitt **Vorstand des Kirchenkreistages**	**Dritter Abschnitt** **Vorstand der Kirchenkreissynode**

§ 6 **Zusammensetzung des Vorstandes** (1) Der Vorstand des Kirchenkreistages besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern. (2) Die Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.	**§ 6** **Zusammensetzung des Vorstandes** (1) Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei beisitzenden Mitgliedern. (2) Die Mitglieder des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** dürfen nicht dem Kirchenkreisvorstand angehören.
§ 7 **Wahl des Vorstandes** (1) [1]Unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes wählt der Kirchenkreistag aus seiner Mitte in der ersten Tagung der Wahlperiode seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden. [2]Die übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages wählt der Kirchenkreistag aus seiner Mitte unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreistages. […] (3) [1]Die Wahl des Vorstandes des Kirchenkreistages zur Mitte der Wahlperiode findet in der letzten Tagung des Kirchenkreistages vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes des Kirchenkreistages statt. [2]Im Übrigen sind die Vorgaben des Absatzes 1 anzuwenden.	**§ 7** **Wahl des Vorstandes** (1) [1]Unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes wählt **die Kirchenkreissynode** aus **ihrer** Mitte in der ersten Tagung der Wahlperiode **ihre** Vorsitzende oder **ihren** Vorsitzenden. [2]Die übrigen Mitglieder des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** wählt **die Kirchenkreissynode** aus **ihrer** Mitte unter der Leitung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode**. […] (3) [1]Die Wahl des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** zur Mitte der Wahlperiode findet in der letzten Tagung **der Kirchenkreissynode** vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** statt. [2]Im Übrigen sind die Vorgaben des Absatzes 1 anzuwenden.
§ 8 **Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden**	**§ 8** **Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden**

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages wahrt die Rechte des Kirchenkreistages. (2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages vertritt den Kirchenkreistag nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet seine Angelegenheiten. [2]Sie oder er beruft die Tagungen des Kirchenkreistages ein und leitet sie. [3]Sie oder er kann den Vorsitz jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben.	(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** wahrt die Rechte **der Kirchenkreissynode**. (2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** vertritt **die Kirchenkreissynode** nach außen, insbesondere gegenüber der Presse, und verwaltet **ihre** Angelegenheiten. [2]Sie oder er beruft die Tagungen **der Kirchenkreissynode** ein und leitet sie. [3]Sie oder er kann den Vorsitz jederzeit an seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter oder eine Beisitzerin oder einen Beisitzer abgeben.
§ 9 **Aufgaben des Vorstandes** (1) Der Vorstand des Kirchenkreistages bereitet die Verhandlungen des Kirchenkreistages vor, setzt gemäß § 18 Kirchenkreisordnung die Tagesordnung fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen. (2) Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages in der Leitung und der Durchführung der Tagungen. (3) Der Vorstand des Kirchenkreistages begleitet die Arbeit der Ausschüsse.	**§ 9** **Aufgaben des Vorstandes** (1) Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** bereitet die Verhandlungen **der Kirchenkreissynode** vor, setzt gemäß § 18 Kirchenkreisordnung die Tagesordnung fest und entscheidet über die Gestaltung der Tagungen. (2) Der Vorstand unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** in der Leitung und der Durchführung der Tagungen. (3) Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** begleitet die Arbeit der Ausschüsse.
§ 10 **Bildung von Ausschüssen** (1) Der Kirchenkreistag bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse: 1. Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung,	**§ 10** **Bildung von Ausschüssen** (1) **Die Kirchenkreissynode** bildet aus seiner Mitte folgende Ausschüsse: 1. Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung,

2. Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement, 3. Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge, 4. Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit, 5. Ausschuss für Bildung, 6. Ausschuss für Kinder- und Jugend, 7. Ausschuss für Diakonie, 8. Ausschuss für Kindertagesstätten und 9. Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis. (2) Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.	2. Ausschuss für Bauen und Gebäudemanagement, 3. Ausschuss für Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge, 4. Ausschuss für Kirchenmusik und kulturelle Arbeit, 5. Ausschuss für Bildung, 6. Ausschuss für Kinder- und Jugend, 7. Ausschuss für Diakonie, 8. Ausschuss für Kindertagesstätten und 9. Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis. (2) **Die Kirchenkreissynode** kann durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden.
§ 11 **Zusammensetzung** (1) [1]Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat neun stimmberechtigte Mitglieder. [2]Die Ausschüsse haben nach § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 8 haben sechs stimmberechtigte Mitglieder. [3]Der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis hat drei stimmberechtigte Mitglieder. [4]Die Größe eines Ausschusses nach § 10 Absatz 2 bestimmt der Kirchenkreistag bei seiner Einsetzung. (2) [1]Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern des Kirchenkreistages auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. [2]Kirchenglieder sind alle Glieder der Landeskirche Hannovers (Artikel 9 Kirchenverfassung), sie können auch einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises angehören. [3]Der Kirchenkreistag kann die Ausschüsse darüber hinaus durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. [4]Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere	**§ 11** **Zusammensetzung** (1) [1]Der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung hat neun stimmberechtigte Mitglieder. [2]Die Ausschüsse haben nach § 10 Absatz 1 Nummern 2 bis 8 haben sechs stimmberechtigte Mitglieder. [3]Der Ausschuss für Verwaltung im Kirchenkreis hat drei stimmberechtigte Mitglieder. [4]Die Größe eines Ausschusses nach § 10 Absatz 2 bestimmt **die Kirchenkreissynode** bei seiner Einsetzung. (2) [1]Zu stimmberechtigten Mitgliedern der Ausschüsse können neben Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** auch sachkundige Kirchenglieder gewählt werden. [2]Kirchenglieder sind alle Glieder der Landeskirche Hannovers (Artikel 9 Kirchenverfassung), sie können auch einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises angehören. [3]**Die Kirchenkreissynode** kann die Ausschüsse darüber hinaus durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzen. [4]Zu einzelnen Sitzungen kann der Ausschuss weitere

sachkundige Kirchenglieder zur Beratung hinzuziehen. [5]Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern des Kirchenkreistages vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss. […] (4) [1]Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheiden aus dem Ausschuss aus, 1. wenn sie ihr Amt niederlegen, was der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, oder 2. wenn das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für den Eintritt in den Kirchenkreistag war. [2]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende teilt das Ausscheiden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mit. [3]Will die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende aus diesem ausscheiden, so teilt sie oder er ihren oder seinen Entschluss ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mit.	sachkundige Kirchenglieder zur Beratung hinzuziehen. [5]Stellvertreterinnen oder Stellvertreter von Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** vertreten das Mitglied nicht in einem Ausschuss. […] (4) [1]Stimmberechtigte Mitglieder und beratende Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheiden aus dem Ausschuss aus, 1. wenn sie ihr Amt niederlegen, was der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden schriftlich mitzuteilen ist, oder 2. wenn das Fehlen einer Eigenschaft festgestellt wird, die Voraussetzung für den Eintritt in **die Kirchenkreissynode** war. [2]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende teilt das Ausscheiden der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** mit. [3]Will die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende aus diesem ausscheiden, so teilt sie oder er ihren oder seinen Entschluss ihrer Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** mit.
§ 12 **Struktur- und Schwerpunkteausschuss** (1) Für die konzeptionelle Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis in den Bereichen Finanzen, Stellenrahmenplanung und Gebäudemanagement sowie für die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards nach § 20 Absatz 2 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bildet der Kirchenkreistag in Ergänzung von § 10 einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.	**§ 12** **Struktur- und Schwerpunkteausschuss** (1) Für die konzeptionelle Entwicklung von zukunftsorientierten Strukturen für den Kirchenkreis in den Bereichen Finanzen, Stellenrahmenplanung und Gebäudemanagement sowie für die federführende Begleitung der Evaluation und Fortentwicklung der Grundstandards nach § 20 Absatz 2 Kirchengesetz über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers bildet **die Kirchenkreissynode** in Ergänzung von § 10 einen Struktur- und Schwerpunkteausschuss.

(2) Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern: 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes, 2. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreistages, 3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung, 4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement und 5. drei Mitgliedern des Kirchenkreistages. […] (4)[1]Den Ausschussvorsitz führt die Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. [2]Die Stellvertretung übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages. […]	(2) Der Struktur- und Schwerpunkteausschuss besteht aus folgenden sieben stimmberechtigten Mitgliedern: 1. Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes, 2. Vorsitzende oder Vorsitzender **der Kirchenkreissynode**, 3. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung, 4. Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausschusses für Bauen und Gebäudemanagement und 5. drei Mitgliedern **der Kirchenkreissynode**. […] (4) [1]Den Ausschussvorsitz führt die Vorsitzende oder Vorsitzender des Kirchenkreisvorstandes. [2]Die Stellvertretung übernimmt die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode**. […]
§ 13 **Aufgaben** (1) Die Ausschüsse bereiten in ihrem Aufgabenbereich die Beratung und die Beschlüsse des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes vor. (2) [1]Sie haben die ihnen vom Kirchenkreistag, vom Vorstand des Kirchenkreistages oder vom Kirchenkreisvorstand überwiesenen Vorlagen oder Aufgaben zu bearbeiten. [2]Innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches können die Ausschüsse initiativ werden. [3]Mehrere Ausschüsse können zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. [4]Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer Kirchenkreistage.	**§ 13** **Aufgaben** (1) Die Ausschüsse bereiten in ihrem Aufgabenbereich die Beratung und die Beschlüsse **der Kirchenkreissynode** oder des Kirchenkreisvorstandes vor. (2) [1]Sie haben die ihnen **von der Kirchenkreissynode**, vom Vorstand **der Kirchenkreissynode** oder vom Kirchenkreisvorstand überwiesenen Vorlagen oder Aufgaben zu bearbeiten. [2]Innerhalb des ihnen zugewiesenen Aufgabenbereiches können die Ausschüsse initiativ werden. [3]Mehrere Ausschüsse können zur gemeinsamen Beratung zusammentreten. [4]Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit Ausschüssen anderer **Kirchenkreissynoden**.

(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung des Kirchenkreistages oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. (4) Die Ausschussvorsitzenden haben dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben und dem Kirchenkreisvorstand auf Verlangen zu berichten. (5) Für ihre Arbeit können sich die Ausschüsse des Büros des Kirchenkreistages bedienen.	(3) Zur Ausführung von Beschlüssen der Ausschüsse ist die Zustimmung **der Kirchenkreissynode** oder des Kirchenkreisvorstandes erforderlich. (4) Die Ausschussvorsitzenden haben **der Kirchenkreissynode** jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben und dem Kirchenkreisvorstand auf Verlangen zu berichten. (5) Für ihre Arbeit können sich die Ausschüsse des Büros **der Kirchenkreissynode** bedienen.
Fünfter Abschnitt **Büro des Kirchenkreistages** **§ 14** **Einrichtung eines Büros des Kirchenkreistages** [1]Beim Kirchenkreisamt Meppen wird ein Büro des Kirchenkreistages eingerichtet. [2]Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung des Büros des Kirchenkreistages.	**Fünfter Abschnitt** **Büro der Kirchenkreissynode** **§ 14** **Einrichtung eines Büros der Kirchenkreissynode** [1]Beim Kirchenkreisamt Meppen wird ein Büro **der Kirchenkreissynode** eingerichtet. [2]Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim sorgt für die personelle und sachliche Ausstattung des Büros **der Kirchenkreissynode**.
§ 15 **Aufgaben** [1]Das Büro des Kirchenkreistages unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages bei ihren oder seinen Aufgaben und den Vorstand des Kirchenkreistages bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen des Kirchenkreistages. [2]Insbesondere hat das Büro des Kirchenkreistages 1. die an den Kirchenkreistag gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten,	**§ 15** **Aufgaben** [1]Das Büro **der Kirchenkreissynode** unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** bei ihren oder seinen Aufgaben und den Vorstand **der Kirchenkreissynode** bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagungen **der Kirchenkreissynode**. [2]Insbesondere hat das Büro **der Kirchenkreissynode**

2. die Ausschüsse und regionalen Delegiertengruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3. den Schriftverkehr des Kirchenkreistages mit den kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu erledigen und 4. die Niederschriften über die Verhandlungen des Kirchenkreistages herzustellen.	1. die an **die Kirchenkreissynode** gerichteten Schriftstücke entgegenzunehmen und vorbereitend zu bearbeiten, 2. die Ausschüsse und regionalen Delegiertengruppen bei ihrer Arbeit zu unterstützen, 3. den Schriftverkehr **der Kirchenkreissynode** mit den kirchlichen und außerkirchlichen Stellen zu erledigen und 4. die Niederschriften über die Verhandlungen **der Kirchenkreissynode** herzustellen.
Teil II **Beratungen des Kirchenkreistages** […] **§ 16** **Vorlagen** (1) [1]Beratungsgegenstände (§ 17), Anfragen (§ 18), Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (§ 21 Absatz 1) und gegebenenfalls Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1 Satz 3) werden als Vorlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt und so an alle Mitglieder des Kirchenkreistages verteilt. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Vorlage verteilt werden. […]	**Teil II** **Beratungen der Kirchenkreissynode** […] **§ 16** **Vorlagen** (1) [1]Beratungsgegenstände (§ 17), Anfragen (§ 18), Beschlussempfehlungen der Ausschüsse (§ 21 Absatz 1) und gegebenenfalls Wahlvorschläge (§ 5 Absatz 1 Satz 3) werden als Vorlagen in das **KKS-Informationssystem** eingestellt und so an alle Mitglieder **der Kirchenkreissynode** verteilt. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** kann anordnen, dass auch andere Unterlagen als Vorlage verteilt werden. […]
§ 17 **Beratungsgegenstände** (1) Der Kirchenkreistag berät über Vorschläge und Anträge (Beratungsgegenstände).	**§ 17** **Beratungsgegenstände** (1) **Die Kirchenkreissynode** berät über Vorschläge und Anträge (Beratungsgegenstände).

(2) Vorschläge sind Initiativen und Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse des Kirchenkreistages, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes. (3) Anträge sind von fünf Mitgliedern des Kirchenkreistages oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der vom Kirchenkreistag zu beschließenden Entscheidung enthalten.	(2) Vorschläge sind Initiativen und Berichte des Vorstandes und der Ausschüsse **der Kirchenkreissynode**, des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kirchenkreisamtes. (3) Anträge sind von fünf Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** oder vom Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde schriftlich einzubringen und müssen den Wortlaut der **von der Kirchenkreissynode** zu beschließenden Entscheidung enthalten.
§ 18 **Anfragen** [1]Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an die Superintendentin oder den Superintendenten und an das Kirchenkreisamt richten. [2]Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.	**§ 18** **Anfragen** [1]Jedes Mitglied **der Kirchenkreissynode** kann Anfragen an den Kirchenkreisvorstand, an die Superintendentin oder den Superintendenten und an das Kirchenkreisamt richten. [2]Die Anfrage muss schriftlich abgefasst sein.
§ 19 **Anzahl der Beratungen** (1) Der Kirchenkreistag behandelt Beratungsgegenstände in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung. (2) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen Ausschuss überweisen. [2]In diesem Fall entfällt die erste Beratung. [3]§ 21 gilt entsprechend. [4]Der Kirchenkreistag ist von der Überweisung zu unterrichten. [5]Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf oder der sich aus der Anwen-	**§ 19** **Anzahl der Beratungen** (1) **Die Kirchenkreissynode** behandelt Beratungsgegenstände in der Regel in einer ersten und zweiten Beratung. (2) [1]Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** kann einen Beratungsgegenstand unmittelbar an einen Ausschuss überweisen. [2]In diesem Fall entfällt die erste Beratung. [3]§ 21 gilt entsprechend. [4]**Die Kirchenkreissynode** ist von der Überweisung zu unterrichten. [5]Handelt es sich um einen Beratungsgegenstand, der einer kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedarf oder der sich aus der Anwendung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in

dung des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt, findet Satz 1 keine Anwendung.	der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers ergibt, findet Satz 1 keine Anwendung.
§ 20 **Erste Beratung** […] (2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist der Kirchenkreistag den Beratungsgegenstand an einen Ausschuss. [2]Der Kirchenkreistag beschließt darüber, welcher Ausschuss den Beratungsgegenstand behandeln soll. [3]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann hierzu Vorschläge machen. […]	**§ 20** **Erste Beratung** […] (2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist **die Kirchenkreissynode** den Beratungsgegenstand an einen Ausschuss. [2]**Die Kirchenkreissynode** beschließt darüber, welcher Ausschuss den Beratungsgegenstand behandeln soll. [3]Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** kann hierzu Vorschläge machen. […]
§ 21 **Ausschussberatung** (1) [1]Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, berät ihn und legt dem Kirchenkreistag eine Beschlussempfehlung vor. [2]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [3]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen. (2) [1]Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. [2]Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten Beratung des Kirchenkreistages mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. [3]Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch	**§ 21** **Ausschussberatung** (1) [1]Der Ausschuss, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, berät ihn und legt **der Kirchenkreissynode** eine Beschlussempfehlung vor. [2]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [3]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen. (2) [1]Der Ausschuss bestimmt aus seiner Mitte eine Berichterstatterin, einen Berichterstatter oder mehrere Berichterstatterinnen oder Berichterstatter. [2]Die Berichterstatterin oder der Berichterstatter berichtet in der zweiten Beratung **der Kirchenkreissynode** mündlich über die Gesichtspunkte, die in der Ausschussberatung zur Sprache kamen. [3]Der Bericht kann auf besonders herausragende Schwerpunkte beschränkt werden; in diesem Fall wird er durch einen ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt. [4]Wenn

einen ausführlichen schriftlichen Bericht ergänzt. [4]Wenn kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten. […]	kein Ausschussmitglied widerspricht, kann der Ausschuss auf den Bericht verzichten. […]
§ 22 **Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes** [1]Die Beratungsgegenstände des Kirchenkreistages werden vor der zweiten Beratung vom Kirchenkreisvorstand beraten. [2]Der Kirchenkreisvorstand kann eine Beschlussempfehlung abgeben. [3]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [4]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.	**§ 22** **Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes** [1]Die Beratungsgegenstände **der Kirchenkreissynode** werden vor der zweiten Beratung vom Kirchenkreisvorstand beraten. [2]Der Kirchenkreisvorstand kann eine Beschlussempfehlung abgeben. [3]Darin empfiehlt er, den Beratungsgegenstand unverändert oder mit bestimmten Änderungen anzunehmen oder ihn abzulehnen. [4]Die Beschlussempfehlung ist schriftlich abzufassen.
§ 23 **Zweite Beratung** […] (4) Liegt zu einem Teil oder zur Gesamtheit des Beratungsgegenstandes ein Änderungsantrag vor, so lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages nach Schluss der Besprechung über den Änderungsantrag abstimmen. […] (7) Am Ende der zweiten Beratung stimmt der Kirchenkreistag darüber ab, ob der ganze Beratungsgegenstand mit den Änderungen, die nach der Besprechung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung).	**§ 23** **Zweite Beratung** […] (4) Liegt zu einem Teil oder zur Gesamtheit des Beratungsgegenstandes ein Änderungsantrag vor, so lässt die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** nach Schluss der Besprechung über den Änderungsantrag abstimmen. […] (7) Am Ende der zweiten Beratung stimmt **die Kirchenkreissynode** darüber ab, ob der ganze Beratungsgegenstand mit den Änderungen, die nach der Besprechung beschlossen wurden, angenommen werden soll (Schlussabstimmung).

§ 24 **Beratung des Haushaltes** (1) Der Kirchenkreistag behandelt den Entwurf des Haushaltsplanes in erster und zweiter Beratung. (2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist der Kirchenkreistag den Entwurf des Haushaltsplanes an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung. [2]Wird der Entwurf des Haushaltsplanes zudem an weitere Ausschüsse überwiesen, so ist der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung der federführende Ausschuss. […]	**§ 24** **Beratung des Haushaltes** (1) **Die Kirchenkreissynode** behandelt den Entwurf des Haushaltsplanes in erster und zweiter Beratung. (2) [1]Am Ende der ersten Beratung überweist **die Kirchenkreissynode** den Entwurf des Haushaltsplanes an den Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung. [2]Wird der Entwurf des Haushaltsplanes zudem an weitere Ausschüsse überwiesen, so ist der Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung der federführende Ausschuss. […]
Teil III **Ordnung der Tagungen des Kirchenkreistages und der Sitzungen seiner Ausschüsse** **Erster Abschnitt** **Tagung des Kirchenkreistages** **§ 25** **Eröffnung des Kirchenkreistages** (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes beruft den Kirchenkreistag innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zur ersten Tagung ein (§ 15 Kirchenkreisordnung). (2) [1]Der Eröffnung des Kirchenkreistages geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder des Kirchenkreistages,	**Teil III** **Ordnung der Tagungen der Kirchenkreissynode und der Sitzungen ihrer Ausschüsse** **Erster Abschnitt** **Tagung der Kirchenkreissynode** **§ 25** **Eröffnung der Kirchenkreissynode** (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes beruft **die Kirchenkreissynode** innerhalb von drei Monaten nach Beginn seiner Amtszeit zur ersten Tagung ein (§ 15 Kirchenkreisordnung). (2) [1]Der Eröffnung **der Kirchenkreissynode** geht ein Gottesdienst voraus, in dessen Verlauf die Mitglieder **der Kirchenkreis-**

die keinem Kirchenvorstand angehören, durch die Superintendentin oder den Superintendenten verpflichtet werden. [2]Später eintretende Mitglieder des Kirchenkreistages, die keinem Kirchenvorstand angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Kirchenkreistages verpflichtet. (3) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit des Kirchenkreistages fest. [2]Unter ihrer oder seiner Leitung wählt der Kirchenkreistag anschließend seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden (§ 7 Absätze 1 und 2).	**synode**, die keinem Kirchenvorstand angehören, durch die Superintendentin oder den Superintendenten verpflichtet werden. [2]Später eintretende Mitglieder **der Kirchenkreissynode**, die keinem Kirchenvorstand angehören, werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** verpflichtet. (3) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes eröffnet die Tagung und stellt die Beschlussfähigkeit **der Kirchenkreissynode** fest. [2]Unter ihrer oder seiner Leitung wählt **die Kirchenkreissynode** anschließend **ihre** Vorsitzende oder **ihren** Vorsitzenden (§ 7 Absätze 1 und 2).
§ 26 **Ordentliche und außerordentliche Tagungen** (1) Der Kirchenkreistag tagt mindestens zweimal jährlich (§ 18 Absatz 1 Kirchenkreisordnung). (2) Außerordentliche Tagungen des Kirchenkreistages finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Kirchenkreistages, auf Grund einer kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt. (3) Die Tagungen des Kirchenkreistages beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. (4) Der Kirchenkreistag kann auch zu Klausurtagungen zusammenkommen.	**§ 26** **Ordentliche und außerordentliche Tagungen** (1) **Die Kirchenkreissynode** tagt mindestens zweimal jährlich (§ 18 Absatz 1 Kirchenkreisordnung). (2) Außerordentliche Tagungen **der Kirchenkreissynode** finden auf Antrag eines Drittels der Mitglieder **der Kirchenkreissynode**, auf Grund einer kirchengesetzlicher Vorschrift, auf Beschluss des Kirchenkreisvorstandes oder auf Anordnung des Landeskirchenamtes statt. (3) Die Tagungen **der Kirchenkreissynode** beginnen mit einem Gottesdienst oder einer Andacht. (4) **Die Kirchenkreissynode** kann auch zu Klausurtagungen zusammenkommen.

§ 27 **Teilnahmerecht** (1) [1]An den Beratungen des Kirchenkreistages können teilnehmen 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes. [2]Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen. (2) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen des Kirchenkreistages teil. [2]Sie oder er hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen. (3) Die Mitarbeitenden im Ephoralbüro sowie weitere Mitarbeitende des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nehmen nach Abstimmung mit dem Vorstand des Kirchenkreistages und im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an den Beratungen des Kirchenkreistages teil.	**§ 27** **Teilnahmerecht** (1) [1]An den Beratungen **der Kirchenkreissynode** können teilnehmen 1. die Landesbischöfin oder der Landesbischof, 2. die Landessuperintendentin oder der Landessuperintendent, 3. Vertreterinnen oder Vertreter des Landeskirchenamtes. [2]Sie haben das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen. (2) [1]Die Leiterin oder der Leiter des Kirchenkreisamtes nimmt an den Beratungen **der Kirchenkreissynode** teil. [2]Sie oder er hat das Recht, nach jedem Redebeitrag das Wort zu nehmen. (3) Die Mitarbeitenden im Ephoralbüro sowie weitere Mitarbeitende des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nehmen nach Abstimmung mit dem Vorstand **der Kirchenkreissynode** und im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand an den Beratungen **der Kirchenkreissynode** teil.
§ 28 **Anwesenheit** (1) [1]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. [2]Ist ein Mitglied infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages unverzüglich anzuzeigen. [3]Diese oder dieser lädt daraufhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein, soweit das noch möglich ist. [4]Sind die Einladungen bereits versandt, so leitet, wer verhindert ist, die Einladung	**§ 28** **Anwesenheit** (1) [1]Die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** sind verpflichtet, an den Tagungen von Anfang bis Ende teilzunehmen. [2]Ist ein Mitglied infolge Krankheit oder aus sonstigen dringenden Gründen an der Teilnahme verhindert, so hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** unverzüglich anzuzeigen. [3]Diese oder dieser lädt daraufhin die Stellvertreterin oder den Stellvertreter ein, soweit das noch möglich ist. [4]Sind die Einladungen bereits versandt, so leitet, wer verhindert ist, die Einla-

und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. [5]Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat sie oder er dies dem Vorstand des Kirchenkreistages anzuzeigen. […] (3) Für jede Tagung des Kirchenkreistages wird eine Anwesenheitsliste geführt.	dung und die Verhandlungsunterlagen für diese Tagung an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter weiter. [5]Will eine Teilnehmerin oder ein Teilnehmer die Tagung ausnahmsweise aus besonderen Gründen vor ihrem Schluss oder für längere Zeit verlassen, so hat sie oder er dies dem Vorstand **der Kirchenkreissynode** anzuzeigen. […] (3) Für jede Tagung **der Kirchenkreissynode** wird eine Anwesenheitsliste geführt.
§ 29 **Tagesordnung** (1) [1]Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen des Kirchenkreistages bestimmt der Vorstand des Kirchenkreistages im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. [2]Die Tagesordnung der ersten Tagung des Kirchenkreistages legt der noch amtierende Kirchenkreisvorstand fest. (2) Beratungsgegenstände, die in der nächsten Tagung des Kirchenkreistages als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand des Kirchenkreistages mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. (3) Dringende Beratungsgegenstände sind als Tagesordnungspunkte zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. (4) [1]Auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder von mindestens fünf Mitgliedern	**§ 29** **Tagesordnung** (1) [1]Ort, Zeit und Tagesordnung der Tagungen **der Kirchenkreissynode** bestimmt der Vorstand **der Kirchenkreissynode** im Benehmen mit dem Kirchenkreisvorstand. [2]Die Tagesordnung der ersten Tagung **der Kirchenkreissynode** legt der noch amtierende Kirchenkreisvorstand fest. (2) Beratungsgegenstände, die in der nächsten Tagung **der Kirchenkreissynode** als Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand **der Kirchenkreissynode** mindestens vier Wochen vor Beginn der Tagung schriftlich zugeleitet werden. (3) Dringende Beratungsgegenstände sind als Tagesordnungspunkte zu behandeln, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder **der Kirchenkreissynode** ihre Aufnahme in die Tagesordnung beschließt. (4) [1]Auf Antrag des Kirchenkreisvorstandes, der Superintendentin oder des Superintendenten oder von mindestens fünf Mitgliedern

können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages dieses beschließt. [2]Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Tagung beim Vorstand des Kirchenkreistages zu stellen. (5) Die Tagesordnung wird vom Kirchenkreistag zu Beginn der Tagung festgestellt.	können Tagesordnungspunkte abgesetzt oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte verändert werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder **der Kirchenkreissynode** dieses beschließt. [2]Der Antrag nach Satz 1 ist schriftlich bis spätestens zum Beginn der Tagung beim Vorstand **der Kirchenkreissynode** zu stellen. (5) Die Tagesordnung wird **von der Kirchenkreissynode** zu Beginn der Tagung festgestellt.
§ 30 **Einladungen** (1) Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern des Kirchenkreistages sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 27) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen zugehen. (2) [1]Der Zugang erfolgt für die Mitglieder des Kirchenkreistages auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt sind. [2]Die Mitglieder des Kirchenkreistages geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Mitglieder des Kirchenkreistages sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro des Kirchenkreistages mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen Kirchenkreistagsarbeit werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. […] (4) [1]Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus der Kirchengemeinde	**§ 30** **Einladungen** (1) Die Einladungen sollen mindestens zwei Wochen vor einer Tagung den Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** sowie den Teilnehmerinnen und Teilnehmern (§ 27) schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen zugehen. (2) [1]Der Zugang erfolgt für die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das **KKS-Informationssystem** eingestellt sind. [2]Die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro **der Kirchenkreissynode** mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen **Arbeit der Kirchenkreissynode** werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. […] (4) [1]Tagungen sind unter Hinweis auf die Tagesordnung in jeder Kirchengemeinde unter Nennung der aus der Kirchengemeinde

teilnehmenden Kirchenkreistagsmitglieder bekannt zu machen. [2]Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind darüber hinaus von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.	teilnehmenden **Mitglieder der Kirchenkreissynode** bekannt zu machen. [2]Der Tagungstermin und die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind darüber hinaus von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** in der örtlichen Presse anzukündigen; dabei ist auf den Öffentlichkeitscharakter der Tagungen hinzuweisen.
§ 31 **Öffentlichkeit** (1) Die Tagungen des Kirchenkreistages sind öffentlich. (2) Der Kirchenkreistag kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.	**§ 31** **Öffentlichkeit** (1) Die Tagungen **der Kirchenkreissynode** sind öffentlich. (2) **Die Kirchenkreissynode** kann nichtöffentliche Tagungen beschließen oder bei einzelnen Beratungspunkten die Öffentlichkeit ausschließen.
§ 32 **Aussprache** (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. (2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu Wort zu melden. (3) Die Rednerin oder der Redner darf nur sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages das Wort erteilt hat.	**§ 32** **Aussprache** (1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. (2) Wer zur Sache sprechen will, hat sich bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** zu Wort zu melden. (3) Die Rednerin oder der Redner darf nur sprechen, wenn ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** das Wort erteilt hat.

(4) Wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages das Wort zu Zwischenfragen erteilen. (5) Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.	(4) Wenn die Rednerin oder der Redner damit einverstanden ist, kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** das Wort zu Zwischenfragen erteilen. (5) Will die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** zur Sache sprechen, so muss sie oder er den Vorsitz abgeben.
§ 33 **Redeordnung** (1) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. [2]Sie oder er kann im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge zulassen. [3]Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, ist zu Beginn das Wort zu erteilen. […] (3) [1]Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages unterbrochen werden. [2]Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. (4) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages kann für die Aussprache die Dauer der Redezeit begrenzen. [2]Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgelegte Zeit, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisages nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.	**§ 33** **Redeordnung** (1) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Redeliste. [2]Sie oder er kann im Interesse der Sache Änderungen der Reihenfolge zulassen. [3]Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter des Ausschusses, dem ein Beratungsgegenstand überwiesen wurde, ist zu Beginn das Wort zu erteilen. […] (3) [1]Wer das Wort hat, darf nur von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** unterbrochen werden. [2]Diese oder dieser hat Abschweifungen vom Gegenstand sowie Wiederholungen von schon Gesagtem tunlichst zu verhindern und die Rednerin oder den Redner nötigenfalls zur Beachtung der Redeordnung aufzufordern. (4) [1]Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** kann für die Aussprache die Dauer der Redezeit begrenzen. [2]Überschreitet eine Rednerin oder ein Redner die festgelegte Zeit, so kann ihr oder ihm die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand des Kirchenkreistages einem Gast das Wort erteilen. (6) Ist die Redeliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.	(5) In besonderen Fällen kann der Vorstand **der Kirchenkreissynode** einem Gast das Wort erteilen. (6) Ist die Redeliste erschöpft oder hat sich niemand zu Wort gemeldet, so erklärt die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** die Aussprache für geschlossen und eröffnet die Abstimmung.
§ 34 **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung** (1) [1]Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. [2]Sie können mündlich gestellt werden. [3]Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. [4]Es besteht ein Recht zur Gegenrede. [5]Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt der Kirchenkreistag unverzüglich ohne Aussprache. […]	**§ 34** **Wortmeldungen zur Geschäftsordnung** (1) [1]Wortmeldungen und Anträge zur Geschäftsordnung haben Vorrang. [2]Sie können mündlich gestellt werden. [3]Eine Rednerin oder ein Redner oder eine Abstimmung soll durch sie jedoch nicht unterbrochen werden. [4]Es besteht ein Recht zur Gegenrede. [5]Über Anträge zur Geschäftsordnung nach Absatz 2 beschließt **die Kirchenkreissynode** unverzüglich ohne Aussprache. […]
§ 35 **Sachanträge** [1]Jedes Mitglied des Kirchenkreistages kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. [2]Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand des Kirchenkreistages schriftlich vorzulegen.	**§ 35** **Sachanträge** [1]Jedes Mitglied **der Kirchenkreissynode** kann Sachanträge (Änderungs- und Ergänzungsantrag) stellen. [2]Sachanträge dürfen nur zu Gegenständen der Tagesordnung gestellt werden und sind dem Vorstand **der Kirchenkreissynode** schriftlich vorzulegen.
§ 37 **Beschlussfähigkeit** (1) Der Kirchenkreistag ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (§ 19 Kirchenkreisordnung) be-	**§ 37** **Beschlussfähigkeit** (1) **Die Kirchenkreissynode** ist bei Anwesenheit der Hälfte der Zahl seiner gesetzlichen Mitglieder (§ 19 Kirchenkreisordnung)

schlussfähig. (2) Nach der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages zu Beginn der Tagung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt der Kirchenkreistag – auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kirchenkreistages im Laufe der Tagung verringert – als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied des Kirchenkreistages die Beschlussunfähigkeit geltend macht. (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. (4) [1]Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages die Tagung zu schließen. [2]Die unterbliebenen Abstimmungen oder Wahlen und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.	beschlussfähig. (2) Nach der von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** zu Beginn der Tagung festgestellten Beschlussfähigkeit gilt **die Kirchenkreissynode** – auch wenn sich die Zahl der anwesenden Mitglieder **der Kirchenkreissynode** im Laufe der Tagung verringert – als beschlussfähig, solange nicht ein Mitglied **der Kirchenkreissynode** die Beschlussunfähigkeit geltend macht. (3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat sie die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode**, wenn sie nicht offensichtlich zu bejahen oder zu verneinen ist, durch Namensaufruf festzustellen. (4) [1]Lässt sich die Beschlussfähigkeit nicht in angemessener Zeit wiederherstellen, so hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** die Tagung zu schließen. [2]Die unterbliebenen Abstimmungen oder Wahlen und der übrige nicht erledigte Teil der Tagesordnung sind auf die Tagesordnung der nächsten Tagung zu setzen.
§ 38 **Abstimmung** (1) [1]Der Kirchenkreistag fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. [2]Stimmenthaltung ist zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie mit Ja oder Nein beant-	**§ 38** **Abstimmung** (1) [1]**Die Kirchenkreissynode** fasst **ihre** Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Mitglieder. [2]Stimmenthaltung ist zulässig. [3]Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. (2) [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** stellt die Abstimmungsfragen so, dass sie mit Ja oder Nein

wortet werden können. [2]Sie oder er muss zunächst stets nach der Zustimmung zu einem Antrag fragen; eine andere Abstimmungsfrage ist nur bei der Gegenprobe zulässig. [3]Zur Fassung der Abstimmungsfrage kann bis zu Beginn der Abstimmung das Wort verlangt werden. [4]Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Kirchenkreistag. […] (5) [1]Bestehen im Vorstand des Kirchenkreistages über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. [2]Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen. […]	beantwortet werden können. [2]Sie oder er muss zunächst stets nach der Zustimmung zu einem Antrag fragen; eine andere Abstimmungsfrage ist nur bei der Gegenprobe zulässig. [3]Zur Fassung der Abstimmungsfrage kann bis zu Beginn der Abstimmung das Wort verlangt werden. [4]Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet **die Kirchenkreissynode**. […] (5) [1]Bestehen im Vorstand **der Kirchenkreissynode** über das Ergebnis eine Abstimmung Zweifel, so ist die Abstimmung zu wiederholen. [2]Bleiben die Zweifel, so ist das Ergebnis durch Auszählen der Stimmen festzustellen. […]
§ 39 **Wahlen** […] (4) [1]Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages, die übrigen Mitglieder des Vorstandes des Kirchenkreistages, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (§ 20 Absatz 4 Kirchenkreisordnung) und die Superintendentin oder der Superintendent (§ 14 Absatz 4 Superintendentenwahlgesetz) sind stets in geheimer Wahl zu wählen.	**§ 39** **Wahlen** […] (4) [1]Ein anderes Wahlverfahren ist zulässig, wenn kein anwesendes Mitglied widerspricht. [2]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode**, die übrigen Mitglieder des Vorstandes **der Kirchenkreissynode**, die Mitglieder des Kirchenkreisvorstandes (§ 20 Absatz 4 Kirchenkreisordnung) und die Superintendentin oder der Superintendent (§ 14 Absatz 4 Superintendentenwahlgesetz) sind stets in geheimer Wahl zu wählen.
§ 40 **Niederschrift** (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen des Kirchenkreistages ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.	**§ 40** **Niederschrift** (1) Über die Ergebnisse der Verhandlungen **der Kirchenkreissynode** ist unter Angabe des Ortes, des Tages und der Anwesenden eine Niederschrift anzufertigen.

(2) [1]Der Vorstand des Kirchenkreistages bestimmt vorher die Schriftführerin oder den Schriftführer. [2]Sie oder er braucht nicht Mitglied des Kirchenkreistages zu sein. (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben und vom Vorstand des Kirchenkreistages zu genehmigen (§ 22 Kirchenkreisordnung). (4) [1]Die Niederschrift ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. [2]Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied des Kirchenkreistages und den Teilnahmeberechtigten (§ 27) vor der nächsten Tagung zuzuleiten.	(2) [1]Der Vorstand **der Kirchenkreissynode** bestimmt vorher die Schriftführerin oder den Schriftführer. [2]Sie oder er braucht nicht Mitglied **der Kirchenkreissynode** zu sein. (3) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied, welches die Tagung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied des Vorstandes **der Kirchenkreissynode**, das an der Tagung teilgenommen hat, zu unterschreiben und vom Vorstand **der Kirchenkreissynode** zu genehmigen (§ 22 Kirchenkreisordnung). (4) [1]Die Niederschrift ist auf durchnummerierte Blätter zu setzen und gebunden aufzubewahren. [2]Eine Abschrift der Niederschrift ist jedem Mitglied **der Kirchenkreissynode** und den Teilnahmeberechtigten (§ 27) vor der nächsten Tagung zuzuleiten.
Zweiter Abschnitt **Sitzung des Vorstandes des Kirchenkreistages** **§ 41** **Sitzungen des Vorstandes** (1) [1]Die Sitzungen des Vorstandes des Kirchenkreistages werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. [3]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreistages kann das Büro des Kirchenkreistages mit dem Versand der Einladung beauftragen. […]	**Zweiter Abschnitt** **Sitzung des Vorstandes der Kirchenkreissynode** **§ 41** **Sitzungen des Vorstandes** (1) [1]Die Sitzungen des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Drei Vorstandsmitglieder können schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes die Einberufung verlangen. [3]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende **der Kirchenkreissynode** kann das Büro **der Kirchenkreissynode** mit dem Versand der Einladung beauftragen. […]

§ 42 **Einberufung und Einladung** […] (2) [1]Die weiteren Sitzungen werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der im Rahmen des Aufgabenbereiches des Ausschusses liegen muss, die Einberufung verlangen. [3]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann das Büro des Kirchenkreistages mit dem Versand der Einladung beauftragen. (3) [1]Der Zugang erfolgt auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das KKT-Informationssystem eingestellt sind. [2]Die Ausschussmitglieder geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro des Kirchenkreistages mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen Kirchenkreistagsarbeit werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages mitzuteilen.	**§ 42** **Einberufung und Einladung** […] (2) [1]Die weiteren Sitzungen werden von der Ausschussvorsitzenden oder dem Ausschussvorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin einberufen. [2]Ein Drittel der Ausschussmitglieder kann schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, der im Rahmen des Aufgabenbereiches des Ausschusses liegen muss, die Einberufung verlangen. [3]Die Ausschussvorsitzende oder der Ausschussvorsitzende kann das Büro **der Kirchenkreissynode** mit dem Versand der Einladung beauftragen. (3) [1]Der Zugang erfolgt auf elektronischen Weg per E-Mail mit dem Verweis, dass die Tagesordnung und die dazugehörigen Unterlagen in das **KKS-Informationssystem** eingestellt sind. [2]Die Ausschussmitglieder geben dazu eine verbindliche E-Mail-Adresse an und erklären sich schriftlich mit dem Verfahren einverstanden. [3]Die Ausschussmitglieder sind verpflichtet, Änderungen Ihrer E-Mail-Adresse und Postanschrift umgehend dem Büro **der Kirchenkreissynode** mitzuteilen. [4]Einzelheiten zur digitalen **Arbeit der Kirchenkreissynode** werden in einer gesonderten Richtlinie geregelt. (4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Ausschusssitzungen sind der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** mitzuteilen.
§ 44 **Tagesordnung** Beratungsgegenstände, die in der nächsten Ausschusssitzung als	**§ 44** **Tagesordnung** Beratungsgegenstände, die in der nächsten Ausschusssitzung als

Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Büro des Kirchenkreistages mindestens zehn Werktage vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich zugeleitet werden.	Tagesordnungspunkt behandelt werden sollen, müssen dem Büro **der Kirchenkreissynode** mindestens zehn Werktage vor Beginn der Ausschusssitzung schriftlich zugeleitet werden.
§ 45 **Anwesenheit** […] (2) [1]Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, unterrichtet unverzüglich die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. [2]Die Vertretungsregelung für die Sitzungen des Kirchenkreistages findet für die Ausschüsse keine Anwendung. (3) Ein Mitglied des Vorstandes des Kirchenkreistages sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten verlangen. […]	**§ 45** **Anwesenheit** […] (2) [1]Ist ein Ausschussmitglied an der Teilnahme einer Ausschusssitzung verhindert, unterrichtet unverzüglich die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden. [2]Die Vertretungsregelung für die **Tagungen der Kirchenkreissynode** findet für die Ausschüsse keine Anwendung. (3) Ein Mitglied des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** sowie die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen und jederzeit Auskunft über den Stand der Arbeiten verlangen. […]
§ 46 **Niederschrift** Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden über das KKT-Informationssystem den Ausschussmitgliedern, dem Vorstand des Kirchenkreistages, dem Kirchenkreisvorstand und allen übrigen Mitgliedern des Kirchenkreistages zugeleitet.	**§ 46** **Niederschrift** Die Niederschriften über die Sitzungen der Ausschüsse werden über das **KKS-Informationssystem** den Ausschussmitgliedern, dem Vorstand **der Kirchenkreissynode**, dem Kirchenkreisvorstand und allen übrigen Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** zugeleitet.
§ 48 **Ablauf der Amtszeit** (1) Mit dem Ablauf der Amtszeit des Kirchenkreistages endet auch	**§ 48** **Ablauf der Amtszeit** (1) Mit dem Ablauf der Amtszeit **der Kirchenkreissynode** endet

die Tätigkeit der Ausschüsse. (2) Am Ende der Amtszeit des Kirchenkreistages gelten alle Vorlagen als erledigt.	auch die Tätigkeit der Ausschüsse. (2) Am Ende der Amtszeit **der Kirchenkreissynode** gelten alle Vorlagen als erledigt.
§ 49 **Anwendung der Geschäftsordnung** (1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand des Kirchenkreistages. (2) [1]Der Kirchenkreistag kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. [2]Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des Kirchenkreistages. [3]Soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.	**§ 49** **Anwendung der Geschäftsordnung** (1) Über Zweifel bei der Auslegung oder Anwendung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorstand **der Kirchenkreissynode**. (2) [1]**Die Kirchenkreissynode** kann durch Beschluss im Einzelfall von der Geschäftsordnung abweichen. [2]Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch die Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder **der Kirchenkreissynode**. [3]Soweit die Geschäftsordnung eine kirchengesetzliche Regelung wiedergibt, sind Abweichungen nicht möglich.
§ 50 **Übergangsbestimmungen** […] (2) [1]Bis zur vollständigen Implementierung der Software für die digitale Kirchenkreistagsarbeit werden abweichend von §§ 30 Absatz 2, 41 Absatz 3 und 45 die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften auf dem Postweg versandt. [2]Für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit können sich die Mitglieder des Kirchenkreistages zudem für eine ausschließliche Papierform aller Unterlagen und den Versand auf dem Postweg entscheiden.	**§ 50** **Übergangsbestimmungen** […] (2) [1]Bis zur vollständigen Implementierung der Software für die digitale **Arbeit der Kirchenkreissynode** werden abweichend von §§ 30 Absatz 2, 41 Absatz 3 und 45 die Tagesordnungen, Vorlagen und Niederschriften auf dem Postweg versandt. [2]Für die am 01.01.2019 beginnende Amtszeit können sich die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** zudem für eine ausschließliche Papierform aller Unterlagen und den Versand auf dem Postweg entscheiden.

Richtlinie für die digitale Kirchenkreistagsarbeit	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Richtlinie für die digitale Kirchenkreistagsarbeit	**Richtlinie für die digitale Arbeit der Kirchenkreissynode**
1. Inhalt und Zweck der digitalen Gremienarbeit [1]Bei der digitalen Gremienarbeit werden den Mitgliedern des Kirchenkreistages sämtliche Sitzungsunterlagen für die Tagungen des Kirchenkreistages und die Sitzungen des Vorstandes des Kirchenkreistages und der Ausschüsse ausschließlich über das Kirchenkreistagsinformationssystem (KKT-Informationssystem) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. [2]Unterlagen in Papierform werden nicht mehr versendet. [3]Zweck der digitalen Gremienarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können sowie nachhaltig zu handeln.	**1. Inhalt und Zweck der digitalen Gremienarbeit** [1]Bei der digitalen Gremienarbeit werden den Mitgliedern des Kirchenkreistages sämtliche Sitzungsunterlagen für die Tagungen **der Kirchenkreissynode** und die Sitzungen des Vorstandes **der Kirchenkreissynode** und der Ausschüsse ausschließlich über das **Kirchenkreissynoden-Informationssystem** (**KKS-Informationssystem**) in digitaler Form zur Verfügung gestellt. [2]Unterlagen in Papierform werden nicht mehr versendet. [3]Zweck der digitalen Gremienarbeit ist es, einen effizienten und zukunftsweisenden Sitzungsdienst zu gewährleisten, langfristig Kosten einzusparen, Unterlagen kurzfristig zur Verfügung stellen zu können sowie nachhaltig zu handeln.
2. Teilnahme der Mitglieder des Kirchenkreistages an der digitalen Gremienarbeit 2.1 [1]An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Mitglied des Kirchenkreistages durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages teilnehmen. [2]Diese Erklärung enthält eine verbindliche E-Mail-Adresse und gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode des Kirchenkreistages. [3]Die Teilnahme ist	**2. Teilnahme der Mitglieder der Kirchenkreissynode an der digitalen Gremienarbeit** 2.1 [1]An der digitalen Gremienarbeit kann jedes Mitglied **der Kirchenkreissynode** durch verbindliche schriftliche Erklärung gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages teilnehmen. [2]Diese Erklärung enthält eine verbindliche E-Mail-Adresse und gilt für die gesamte Dauer der Wahlperiode **der Kirchenkreissynode**. [3]Die Teilnahme

freiwillig. 2.2 [1]Den nach Nummer 2.1 teilnehmenden Mitgliedern des Kirchenkreistages werden sämtliche Unterlagen über das KKT-Informationssystem in digitaler Form zur Verfügung zur Verfügung gestellt. [2]Unterlagen werden in Papierform lediglich bereitgestellt, wenn sie kurzfristig, am Sitzungstag erstellt werden (Tischvorlagen). [3]Bei einem Systemausfall erfolgt der Versand der Tagesordnungen und der dazugehörigen Unterlagen in Papierform. 2.3 Mitglieder des Kirchenkreistages, welche die Sitzungsunterlagen digital abrufen, verzichten auf den schriftlichen Versand der Unterlagen.	ist freiwillig. 2.2 [1]Den nach Nummer 2.1 teilnehmenden Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** werden sämtliche Unterlagen über das **KKS-Informationssystem** in digitaler Form zur Verfügung zur Verfügung gestellt. [2]Unterlagen werden in Papierform lediglich bereitgestellt, wenn sie kurzfristig, am Sitzungstag erstellt werden (Tischvorlagen). [3]Bei einem Systemausfall erfolgt der Versand der Tagesordnungen und der dazugehörigen Unterlagen in Papierform. 2.3 Mitglieder **der Kirchenkreissynode**, welche die Sitzungsunterlagen digital abrufen, verzichten auf den schriftlichen Versand der Unterlagen.
3. Hardware für die digitale Gremienarbeit 3.1 [1]Die Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist die Verwendung eines hierfür geeigneten Betriebssystems, eines Hardware-Endgerätes sowie der Zugang per WLAN/Mobilfunkkarte. [2]Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Mitglieder des Kirchenkreistages nach eigenem Ermessen. [3]Die Hardware ist Eigentum der Mitglieder des Kirchenkreistages. 3.2 [1]Der Zugang zum WLAN in den Tagungs- und Sitzungsräumen, insbesondere des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels durch das Büro des Kirchenkreistages ermöglicht. [2]Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.	**3. Hardware für die digitale Gremienarbeit** 3.1 [1]Die Voraussetzung für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit ist die Verwendung eines hierfür geeigneten Betriebssystems, eines Hardware-Endgerätes sowie der Zugang per WLAN/Mobilfunkkarte. [2]Die Beschaffung der Hardware erfolgt durch die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** nach eigenem Ermessen. [3]Die Hardware ist Eigentum der Mitglieder **der Kirchenkreissynode**. 3.2 [1]Der Zugang zum WLAN in den Tagungs- und Sitzungsräumen, insbesondere des Ev.-luth. Kirchenkreisamtes Meppen wird durch die Aushändigung eines digitalen WLAN-Schlüssels durch das Büro **der Kirchenkreissynode** ermöglicht. [2]Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.

3.3 [1]Technischer Service hinsichtlich der Hardware (beispielsweise Reparaturen) wird vom Büro des Kirchenkreistages nicht geleistet. [2]Bei Fragen zu Anwendungsproblemen im Zusammenhang mit dem KKT-Informationssystem wird durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Büros des Kirchenkreistages ein „Support“ geleistet. [3]Darüber hinaus wird zu Beginn jeder Wahlperiode eine Einführungsschulung für den Umgang mit der aktuell eingesetzten Software des KKT-Informationssystems für die Mitglieder des Kirchenkreistages angeboten. […]	3.3 [1]Technischer Service hinsichtlich der Hardware (beispielsweise Reparaturen) wird vom Büro **der Kirchenkreissynode** nicht geleistet. [2]Bei Fragen zu Anwendungsproblemen im Zusammenhang mit dem **KKS-Informationssystem** wird durch den verantwortlichen Mitarbeiter des Büros **der Kirchenkreissynode** ein „Support“ geleistet. [3]Darüber hinaus wird zu Beginn jeder Wahlperiode eine Einführungsschulung für den Umgang mit der aktuell eingesetzten Software des **KKS-Informationssystems** für die Mitglieder **der Kirchenkreissynode** angeboten. […]
4. Teilnahme von nicht dem Kirchenkreistag angehörenden Mitglieder an der digitalen Gremienarbeit [1]Die nicht dem Kirchenkreistag angehörenden Mitglieder der Ausschüsse können ebenfalls sämtliche Unterlagen für die Sitzung ihres Ausschusses (beispielsweise Tagesordnung, Vorlagen und Niederschriften) über das KKT-Informationssystem in digitaler Form zur Verfügung gestellt bekommen. [2]Die Teilnahme ist freiwillig. [3]Im Übrigen gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.	**4. Teilnahme von nicht der Kirchenkreissynode angehörenden Mitglieder an der digitalen Gremienarbeit** [1]Die nicht **der Kirchenkreissynode** angehörenden Mitglieder der Ausschüsse können ebenfalls sämtliche Unterlagen für die Sitzung ihres Ausschusses (beispielsweise Tagesordnung, Vorlagen und Niederschriften) über das **KKS-Informationssystem** in digitaler Form zur Verfügung gestellt bekommen. [2]Die Teilnahme ist freiwillig. [3]Im Übrigen gelten die Nummern 2 und 3 entsprechend.
5. Praktische Umsetzung der digitalen Gremienarbeit 5.1 [1]Nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kirchenkreistages und der Ausschüsse stellt das Büro des Kirchenkreistages die Tagesordnung und die dazugehörenden Unterlagen für Tagungen und Sitzungen bei Einhaltung der Ladungsfrist in das KKT-Informationssystem ein. [2]Gleiches gilt für die Niederschriften, welche nach der Tagung oder Sitzung gefertigt werden.	**5. Praktische Umsetzung der digitalen Gremienarbeit** 5.1 [1]Nach Abstimmung mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden **der Kirchenkreissynode** und der Ausschüsse stellt das Büro **der Kirchenkreissynode** die Tagesordnung und die dazugehörenden Unterlagen für Tagungen und Sitzungen bei Einhaltung der Ladungsfrist in das **KKS-Informationssystem** ein. [2]Gleiches gilt für die Niederschriften, welche nach der Tagung oder Sitzung gefertigt werden.

5.2 [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses, welcher nicht unmittelbar (beispielsweise durch den Sitzungsdienst oder das Erstellen der Niederschriften) vom Büro des Kirchenkreistages betreut werden, teilen die Tagesordnung und die dazugehörenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor dem Beginn der Ausschusssitzung dem Büro des Kirchenkreistages mit. [2]Das Büro des Kirchenkreistages stellt diese bei Einhaltung der Ladungsfrist in das KKT-Informationssystem ein.	5.2 [1]Die Vorsitzende oder der Vorsitzende eines Ausschusses, welcher nicht unmittelbar (beispielsweise durch den Sitzungsdienst oder das Erstellen der Niederschriften) vom Büro **der Kirchenkreissynode** betreut werden, teilen die Tagesordnung und die dazugehörenden Unterlagen mindestens zehn Werktage vor dem Beginn der Ausschusssitzung dem Büro **der Kirchenkreissynode** mit. [2]Das Büro **der Kirchenkreissynode** stellt diese bei Einhaltung der Ladungsfrist in das **KKS-Informationssystem** ein.
6. Datenschutz 6.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes sowie der Amtsverschwiegenheit (§ 1 Absatz 3 Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim) zu gewährleisten. 6.2 [1]Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nicht öffentlichen Tagungen und Sitzungen, erhalten. [2]Der Verlust und/oder Diebstahl eines Hardwaregerätes ist dem Büro des Kirchenkreistages unverzüglich anzuzeigen. […]	**6. Datenschutz** 6.1 Der Datenschutz ist analog zur Papierform unter Verweis auf die jeweiligen Bestimmungen des kirchlichen Datenschutzrechtes sowie der Amtsverschwiegenheit (§ 1 Absatz 3 Geschäftsordnung **der Kirchenkreissynode** des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim) zu gewährleisten. 6.2 [1]Unbefugte Dritte dürfen keinen Zugang zu den digitalen Unterlagen, insbesondere von nicht öffentlichen Tagungen und Sitzungen, erhalten. [2]Der Verlust und/oder Diebstahl eines Hardwaregerätes ist dem Büro **der Kirchenkreissynode** unverzüglich anzuzeigen. […]

Ordnung für die Fachgruppe „Partnerschaftsarbeit“ des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	
bisheriges Recht	**neues Recht**
§ 1 **Fachgruppe** Der Kirchenkreistag bildet zur fachlichen Begleitung der Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim eine Fachgruppe.	**§ 1** **Fachgruppe** **Die Kirchenkreissynode** bildet zur fachlichen Begleitung der Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim eine Fachgruppe.
§ 2 **Zusammensetzung** (1) [1]Die Fachgruppe besteht aus 1. bis zu zwei Vertreterinnen und Vertretern jeder Kirchengemeinde, 2. einem Mitglied des Kirchenkreistages und 3. einem Mitglied der Kirchenkreiskonferenz. [2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden vom Kirchenvorstand aus dem Kreis der Gemeindeglieder bestimmt. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. […]	**§ 2** **Zusammensetzung** (1) [1]Die Fachgruppe besteht aus 1. bis zu zwei Vertreterinnen und Vertretern jeder Kirchengemeinde, 2. einem Mitglied **der Kirchenkreissynode** und 3. einem Mitglied der Kirchenkreiskonferenz. [2]Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 1 werden vom Kirchenvorstand aus dem Kreis der Gemeindeglieder bestimmt. Für jedes Mitglied nach Satz 1 Nummern 2 und 3 ist ein stellvertretendes Mitglied zu bestimmen. […]
§ 3 **Aufgaben** (1) Die Fachgruppe nimmt zusammen mit dem Kirchenkreistag, dem Kirchenkreisvorstand und der Superintendentin oder dem	**§ 3** **Aufgaben** (1) Die Fachgruppe nimmt zusammen mit **der Kirchenkreissynode**, dem Kirchenkreisvorstand und der Superintendentin oder

Superintendenten die Verantwortung für die Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim wahr. Die Fachgruppe hat folgende Aufgaben: 1. (Fort-)Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Partnerschaftsarbeit als Teil der weltweiten Ökumene im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 2. Anregung, Förderung und Weiterentwicklung partnerschaftlichen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art sowie Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreis, 3. Pflege einer zeitgemäßen Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Distrikt Kondoa (Vereinigte Republik Tansania), 4. Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen zur Partnerschaft, 5. Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Partnerschaftsarbeit“) und 6. Mittelanmeldung für den für Partnerschaftsarbeit vorgesehenen Teilergebnishaushalt zur Haushaltsplanung. (3) Der Fachgruppe können durch Beschluss des Kirchenkreistages weitere Aufgaben übertragen werden. (4) Die Fachgruppe hat dem Kirchenkreistag jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben; auf Verlangen hat er auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.	dem Superintendenten die Verantwortung für die Partnerschaftsarbeit im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim wahr. Die Fachgruppe hat folgende Aufgaben: 1. (Fort-)Entwicklung eines zukunftsfähigen Konzeptes für die Partnerschaftsarbeit als Teil der weltweiten Ökumene im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim, 2. Anregung, Förderung und Weiterentwicklung partnerschaftlichen Handelns gemeindlicher und übergemeindlicher Art sowie Förderung der Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreis, 3. Pflege einer zeitgemäßen Partnerschaft mit dem Kirchenkreis Distrikt Kondoa (Vereinigte Republik Tansania), 4. Planung und Durchführung von Gemeindeveranstaltungen zur Partnerschaft, 5. Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (Dimension „Partnerschaftsarbeit“) und 6. Mittelanmeldung für den für Partnerschaftsarbeit vorgesehenen Teilergebnishaushalt zur Haushaltsplanung. (3) Der Fachgruppe können durch Beschluss **der Kirchenkreissynode** weitere Aufgaben übertragen werden. (4) Die Fachgruppe hat **der Kirchenkreissynode** jährlich einen Tätigkeitsbericht zu geben; auf Verlangen hat er auch dem Kirchenkreisvorstand zu berichten.

Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Präambel [1]Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. [2]Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse des Kirchenkreistages und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. [3]In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. [4]Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.	***Präambel*** [1]Die Finanzplanung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim berücksichtigt die Vielfalt der Formen, in denen sich der Auftrag der Kirche, die Verkündigung des Wortes Gottes, die stiftungsgemäße Darreichung der Sakramente zu erhalten und zu fördern und Menschen für den Glauben an Gott zu gewinnen, im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden konkretisiert. [2]Sie richtet sich nach Maßgabe der Beschlüsse **der Kirchenkreissynode** und des Kirchenkreisvorstandes an den allgemeinen Planungszielen der Landeskirche und an den Konzepten in den Handlungsfeldern aus, für die die Landeskirche Grundstandards beschlossen hat. [3]In diesem Rahmen bildet der Kirchenkreis einerseits bei der Finanzierung seiner eigenen Aufgaben und Einrichtungen besondere Schwerpunkte. [4]Andererseits ermöglicht er durch die Kriterien für die Bemessung der Grundzuweisung und/ oder durch die Bewilligung von Ergänzungszuweisungen Schwerpunktsetzungen in den Kirchengemeinden.
§ 1 **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis** […] (4) [1]Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises kann eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt wer-	**§ 1** **Grundsätze der Finanzplanung im Kirchenkreis** […] (4) [1]Für alle Einrichtungen des Kirchenkreises kann eine Zweckbindung von Mitteln im Sinne einer Budgetierung festgelegt wer-

den. [2]Die Höhe der Mittel bestimmt sich durch den vom Kirchenkreistag für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Haushaltsplan. Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und Fehlbeträge aus einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. [3]Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. [4]In Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. [5]Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. [6]Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ggf. ein Berichtswesen. (5) Der Kirchenkreistag überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.	den. [2]Die Höhe der Mittel bestimmt sich durch den **von der Kirchenkreissynode** für das jeweilige Haushaltsjahr beschlossenen Haushaltsplan. Erträge und Aufwendungen für diese Bereiche werden zweckgebunden behandelt, Überschüsse werden einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt und Fehlbeträge aus einer zweckgebundenen Rücklage ausgeglichen. [3]Die Budgetverantwortlichen werden vom Kirchenkreisvorstand bestimmt. [4]In Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der Budgets für ein Haushaltsjahr kann der Kirchenkreisvorstand Zielvereinbarungen mit den Verantwortlichen der budgetierten Bereiche abschließen und definieren, welche Aufgaben im Haushaltsjahr mit Hilfe der Budgets zu erfüllen sind. [5]Durch ein angemessenes Controlling ist die Einhaltung der Vorgaben der Zielvereinbarung zu überprüfen. [6]Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet hierfür ggf. ein Berichtswesen. (5) **Die Kirchenkreissynode** überprüft die Finanzplanung bei jeder Beschlussfassung über den Haushalt.
§ 5 **Finanzierung des Kirchenkreisamtes** […] (8) [1]Die Höhe der VKU wird durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt. [2]Der Beschluss ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.	**§ 5** **Finanzierung des Kirchenkreisamtes** […] (8) [1]Die Höhe der VKU wird durch Beschluss **der Kirchenkreissynode** festgelegt. [2]Der Beschluss ist dieser Satzung als Anlage 1 beigefügt.
§ 6 **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit** [1]Der Kirchenkreistag legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungskostenum-	**§ 6** **Stellenplanung für die allgemeine kirchliche Arbeit** [1]**Die Kirchenkreissynode** legt zu Beginn des Planungsprozesses für den kommenden Planungszeitraum fest, welche Beträge aus dem Zuweisungsplanwert, den zu erwartenden Verwaltungs-

lagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. [2]Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.	kostenumlagen, Leistungen Dritter und sonstigen Einnahmen für die Stellenplanung der allgemeinen kirchlichen Arbeit zur Verfügung stehen. [2]Dabei ist zu gewährleisten, dass genügend Mittel zur Finanzierung auch der Sach- und Bauausgaben bei der Wahrnehmung der Aufgaben des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden zur Verfügung stehen.
§ 7 **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung** (1) Die Stellenplanung und die Personalaufwendungen richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum vom Kirchenkreistag beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan. […] (3) [1]Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. [2]Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. [3]Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. [4]Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.	**§ 7** **Grundsätze für die Umsetzung der Stellenplanung** (1) Die Stellenplanung und die Personalaufwendungen richten sich nach dem für den jeweiligen Planungszeitraum **von der Kirchenkreissynode** beschlossenen und landeskirchlich genehmigten Stellenrahmenplan. […] (3) [1]Der Kirchenkreisvorstand kann in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. [2]Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. [3]**Der Kirchenkreissynode** ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. [4]Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.
§ 8 **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen** (1) [1]Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres unabweisbaren Mindestbedarfes der Bau-, Personal- und Sachaufwendungen eine Grundzuweisung. [2]Die Höhe der Grundzuweisung ergibt	**§ 8** **Grundsätze für die Gewährung von Grundzuweisungen** (1) [1]Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres unabweisbaren Mindestbedarfes der Bau-, Personal- und Sachaufwendungen eine Grundzuweisung. [2]Die Höhe der Grundzuweisung ergibt

sich aus den vom Kirchenkreistag beschlossenen Richtlinien. [3]Die Richtlinien sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. […] (3) [1]Ergänzend zu Absatz 1 kann der Kirchenkreistag die Gewährung einer Sonderzuweisung beschließen. [2]Die Finanzierung ist durch andere als in § 6 genannte Beträge sicherzustellen.	sich aus den **von der Kirchenkreissynode** beschlossenen Richtlinien. [3]Die Richtlinien sind dieser Satzung als Anlage 2 beigefügt. […] (3) [1]Ergänzend zu Absatz 1 kann **die Kirchenkreissynode** die Gewährung einer Sonderzuweisung beschließen. [2]Die Finanzierung ist durch andere als in § 6 genannte Beträge sicherzustellen.
§ 14 **Bekanntmachung** [1]Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern des Kirchenkreistages und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt zur Einsichtnahme ausgelegt. [2]Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.	**§ 14** **Bekanntmachung** [1]Die Finanzsatzung wird den Mitgliedern **der Kirchenkreissynode** und den Vertretungsorganen der kirchlichen Körperschaften im Kirchenkreis schriftlich mitgeteilt sowie vom Tage der Versendung an im Kirchenkreisamt zur Einsichtnahme ausgelegt. [2]Änderungen werden in gleicher Weise bekannt gemacht.

Ordnung für den Rücklagen- und Darlehensfonds des Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim	
bisheriges Recht	**neues Recht**
§ 4 **Zusammensetzung des Beirates** (1) [1]Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder vom Kirchenkreistag und ein Mitglied vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. [2]Die Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sein. […]	**§ 4** **Zusammensetzung des Beirates** (1) [1]Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei Mitglieder **von der Kirchenkreissynode** und ein Mitglied vom Kirchenkreisvorstand für die Dauer der Wahlperiode gewählt werden. [2]Die Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim zur Ausübung des Wahlrechts nach dem Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände berechtigt sein. […]
§ 5 **Aufgaben des Beirates** […] (2) In der letzten Sitzung des Kirchenkreistages, die vor dem Ablauf der Amtszeit des Beirates stattfindet, berichtet der Beirat über seine Tätigkeit.	**§ 5** **Aufgaben des Beirates** […] (2) In der letzten **Tagung der Kirchenkreissynode**, die vor dem Ablauf der Amtszeit des Beirates stattfindet, berichtet der Beirat über seine Tätigkeit.
§ 8 **Ausscheiden aus dem Fonds** […] (4) [1]Auf Empfehlung des Beirates kann der Kirchenkreistag den Fonds schließen. [2]Die Einleger erhalten bei der Fondsschließung mindestens das eingezahlte Kapital in Geld zurück. [3]Die Einzelheiten sind durch Beschluss des Kirchenkreistages festzulegen.	**§ 8** **Ausscheiden aus dem Fonds** […] (4) [1]Auf Empfehlung des Beirates kann **die Kirchenkreissynode** den Fonds schließen. [2]Die Einleger erhalten bei der Fondsschließung mindestens das eingezahlte Kapital in Geld zurück. [3]Die Einzelheiten sind durch Beschluss **der Kirchenkreissynode** festzulegen.

Beschluss über die Feststellung des Haushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2019 und 2020	
bisheriges Recht	**neues Recht**
§ 4 **Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel** (1) Für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für Freizeitmaßnahmen (Kostenstellen 7201-14230 bis 7201-14299) bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro je Kostenstelle gilt die Zustimmung des Kirchenkreistages als erteilt. […] (4) Über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln ist der Kirchenkreistag jeweils zum 30.06. und 31.12. des Haushaltsjahres zu unterrichten. (5) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 KonfHO-Doppik ist die Zustimmung des Kirchenkreistages nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.	**§ 4** **Über- und außerplanmäßige Haushaltsmittel** (1) Für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln für Freizeitmaßnahmen (Kostenstellen 7201-14230 bis 7201-14299) bis zu einer Höhe von 20.000,00 Euro je Kostenstelle gilt die Zustimmung **der Kirchenkreissynode** als erteilt. […] (4) Über die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln ist **die Kirchenkreissynode** jeweils zum 30.06. und 31.12. des Haushaltsjahres zu unterrichten. (5) Für Haushaltsvorgriffe gemäß § 30 Absatz 4 KonfHO-Doppik ist die Zustimmung **der Kirchenkreissynode** nicht erforderlich, soweit Haushaltsmittel kommender Jahre durch den beschlossenen Haushaltsplan zur Verfügung stehen.
§ 8 **Haushaltssperre** […] (2) Beim Ausbringen einer Haushaltssperre für den gesamten Aufwandsbereich ist der Kirchenkreistag in der Sitzung, welche auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgt, zu unterrichten.	**§ 8** **Haushaltssperre** […] (2) Beim Ausbringen einer Haushaltssperre für den gesamten Aufwandsbereich ist **die Kirchenkreissynode** in der **Tagung**, welche auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgt, zu unterrichten.

§ 9 **Änderung des Stellenplanes** […] (2) [1]Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten. [2]Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.	**§ 9** **Änderung des Stellenplanes** […] (2) [1]**Der Kirchenkreissynode ist in ihrer auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten.** [2]Der Bericht umfasst die Voraussetzung für die Ermächtigung, den gefassten Beschluss und die konkreten finanziellen Auswirkungen.

Richtlinie für die Budgetierung von Haushaltsmittel beim Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2019 und 2020	
bisheriges Recht	**neues Recht**
3. Budgetverantwortung 3.1 Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetansätze obliegt den jeweiligen Budgetverantwortlichen, welche durch Beschluss des Kirchenkreistages festgelegt werden. […]	**3. Budgetverantwortung** 3.1 Die Verantwortung für die Einhaltung der Budgetansätze obliegt den jeweiligen Budgetverantwortlichen, welche durch Beschluss **der Kirchenkreissynode** festgelegt werden. […]
4. Budgetkontrakt […] 4.2 [1]Der Budgetkontrakt enthält mindestens ein Ziel, jedoch höchstens drei Ziele. [2]Die Ziele leiten sich aus den vom Kirchenkreistag beschlossen Grundstandards für die kirchlichen Handlungsfelder ab. [3]Die vereinbarten Ziele müssen messbar, realistisch, terminiert und nachvollziehbar sein. […]	**4. Budgetkontrakt** […] 4.2 [1]Der Budgetkontrakt enthält mindestens ein Ziel, jedoch höchstens drei Ziele. [2]Die Ziele leiten sich aus den **von der Kirchenkreissynode** beschlossen Grundstandards für die kirchlichen Handlungsfelder ab. [3]Die vereinbarten Ziele müssen messbar, realistisch, terminiert und nachvollziehbar sein. […]
5. Budgetinhalt und -festsetzung […] 5.3 [1]Im Budget I (Diakonisches Werk) kann im Rahmen des Personalaufwandsbudgets der dazugehörende Stellenplan des Kirchenkreises verändert werden. [2]Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens zwei Jahre errichtet werden. [3]Die Finanzierung der Stellen muss nach-	**5. Budgetinhalt und -festsetzung** […] 5.3 [1]Im Budget I (Diakonisches Werk) kann im Rahmen des Personalaufwandsbudgets der dazugehörende Stellenplan des Kirchenkreises verändert werden. [2]Zusätzliche Stellen oder Stellenanteile dürfen nur befristet für längstens zwei Jahre errichtet werden. [3]Die Finanzierung der Stellen muss nach-

haltig sichergestellt sein. [4]Die Veränderung bedarf der Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes. [5]Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Sitzung zu berichten.	haltig sichergestellt sein. [4]Die Veränderung bedarf der Beschlussfassung des Kirchenkreisvorstandes. [5]**Der Kirchenkreissynode ist in ihrer auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten.**
6. Bewirtschaftung des Budgets […] 6.5 Für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln und für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes sind die kirchengesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben des Kirchenkreistages zu beachten.	**6. Bewirtschaftung des Budgets** […] 6.5 Für die Inanspruchnahme von über- und außerplanmäßigen Haushaltsmitteln und für die Notwendigkeit der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes sind die kirchengesetzlichen Vorgaben und die Vorgaben **der Kirchenkreissynode** zu beachten.
7. Berichtswesen […] 7.3 Das Kirchenkreisamt führt die Berichte zusammen und informiert den Kirchenkreisvorstand und Finanzausschuss des Kirchenkreistages. […]	**7. Berichtswesen** […] 7.3 Das Kirchenkreisamt führt die Berichte zusammen und informiert den Kirchenkreisvorstand und **den für Finanzen zuständigen Ausschuss der Kirchenkreissynode**. […]

Förderrichtlinie für das Projekt zur Förderung der Beziehungsarbeit in den Kirchengemeinden	
bisheriges Recht	**neues Recht**
8. Begleitung und Evaluation […] 8.3 Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet auf der Grundlage der Evaluationen einen Bericht, der dem Kirchenkreistag in der letzten Sitzung vor dem Beginn eines neuen Planungszeitraums nach § 6 Finanzausgleichsgesetz vorzulegen ist.	**8. Begleitung und Evaluation** […] 8.3 Der Kirchenkreisvorstand erarbeitet auf der Grundlage der Evaluationen einen Bericht, **welcher der Kirchenkreissynode in der letzten Tagung vor dem Beginn eines neuen Planungszeitraums nach § 6 Finanzausgleichsgesetz vorzulegen ist.**

Grundstandard **Verkündigung, Gottesdienst und Seelsorge**	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Allgemeine Bemerkungen: […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** Die entsprechenden Fachausschüsse des Kirchenkreistages und damit beauftragte Vertreter. […]	**Allgemeine Bemerkungen:** […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** Die entsprechenden Fachausschüsse **der Kirchenkreissynode** und damit beauftragte Vertreter. […]

Grundstandard Kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Allgemeine Bemerkungen: […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** Vorsitzende/r des Kinder- und Jugendausschusses des Kirchenkreistages. […]	**Allgemeine Bemerkungen:** […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** **Vorsitzende/r des Ausschusses für Kinder und Jugend der Kirchenkreissynode.** […]

Grundstandard Diakonie	
bisheriges Recht	**neues Recht**
Allgemeine Bemerkungen: […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** Vorsitzende/r des Diakonieausschusses, Kindertagesstätten-ausschusses, Partnerschaftsausschusses des Kirchenkreistages und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes Emsland-Bentheim. […]	**Allgemeine Bemerkungen:** […] **2.) Wer ist für die Umsetzung und im Folgenden für die Weiterentwicklung und Evaluation des Konzepts verantwortlich?** **Vorsitzende/r der Ausschüsse für Diakonie und Kindertagesstätten der Kirchenkreissynode sowie der Fachgruppe „Partnerschaft“.** […]

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **128 / 2019**

Meppen, den 23.07.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Kirchenkreistag	(Vorbereitung),
	Ausschuss für Haushalt Stellenplanung	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreissynode	(Entscheidung).

Änderung der Finanzsatzung durch die Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen [Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte]

Sachverhalt

Bei einer längerfristigen Erkrankung von Beschäftigten in den Kirchengemeinden (beispielsweise Pfarrsekretärin, Küster, Raumpflegerin) stellt der Kirchenvorstand entsprechende Vertretungskräfte ein.
Der hierdurch entstehende Personalaufwand wird in den ersten sechs Wochen durch die Kirchengemeinde selbst finanziert. Nach dem Ablauf von sechs Wochen bis zur Vollendung des sechsten Monats finanzieren die Kirchengemeinde und der Kirchenkreis Emsland-Bentheim den Personalaufwand für die Vertretungskraft jeweils zu 50,00 %. Ab dem sechsten Monat wird der Personalaufwand dann zu 100,00 % durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim finanziert. Die Zahlungen des Kirchenkreises Emsland-Bentheim enden erst mit dem Ende der Vertretungstätigkeit. (Grundlage hierfür sind die Beschlüsse des Kirchenkreisvorstandes vom 12.12.1997 und 12.02.2007.)

Nunmehr besteht aus zwei Gründen ein Änderungsbedarf.
Zum Ersten sollte die Dauer der Finanzierung einer Vertretungskraft aus Mitteln des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zeitlich begrenzt werden.
In der Regel enden längerfristige Erkrankungen von Beschäftigten in der Zeit zwischen dem sechsten und zwölften Monat. Nur wenige Beschäftigte sind länger als zwölf Monate erkrankt. Bei einer längerfristigen Erkrankung entsteht der Kirchengemeinde zunächst in den ersten sechs Wochen ein unveränderter Personalaufwand (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall nach § 22 Absatz 1 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder [TV-L]).
Im Anschluss an die Entgeltfortzahlung setzt die Zahlung des Krankengeldes durch die Krankenkasse ein. Hierzu leistet die Kirchengemeinden ein Zuschuss, welcher spätestens am Ende zehnten Monats endet (Krankengeldzuschuss nach § 22 Absätze 2 und 3 TV-L). Der Krankengeldzuschuss beträgt durchschnittlich 7,00 % des (normalen) Personalaufwandes.
Nach dem zehnten Monat entsteht der Kirchengemeinde durch die erkrankte Beschäftigte oder den erkrankten Beschäftigten kein Personalaufwand mehr.
Daher ist es der Kirchengemeinde zumutbar, den Personalaufwand für eine Vertretungskraft nach zwölf Monaten aus eigenen Mitteln zu finanzieren. Somit sollte die

Finanzierung der Vertretungskraft aus Mitteln des Kirchenkreises Emsland-Bentheim nicht mehr unbefristet erfolgen, sondern auf maximal zwölf Monate befristet werden.

Zum Zweiten ist die (Rechts-)Form der finanziellen Unterstützung der Kirchengemeinde durch den Kirchenkreis Emsland-Bentheim entsprechend anzupassen. Aktuell wird diese als Zuschuss zum Jahresabschluss verbucht. Formal-rechtlich handelt sich hierbei jedoch um eine (Personal-)Ergänzungszuweisung.
Mit den Ergänzungszuweisungen soll es den Kirchengemeinden nach § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) ermöglicht werden, insbesondere die für ihren Bereich geltenden Grundstandards umzusetzen, eigene Schwerpunktsetzungen zu gestalten oder gemeindeübergreifende Kooperationen bzw. verbindliche Zusammenschlüsse zu erreichen. Zur Ausgestaltung der Ergänzungszuweisungen hat der Kirchenkreistag entsprechende Richtlinien beschlossen.
Diese Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 (ErgZuwRiL) sehen vor, dass der Kirchenkreis Emsland-Bentheim den Kirchengemeinden zweckgebundene Bau-, Personalergänzungszuweisungen gewähren kann. Diese ist nunmehr um eine Regelung zur Gewährung einer Ergänzungszuweisung für den Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte zu erweitern.

Der Umfang der Personalergänzungszuweisung sollte für einen Zeitraum
- von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 % und
- von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 %

des Personalaufwandes der Vertretungskraft betragen.
Die Bemessungsgrundlage für die Personalergänzungszuweisung sollte der jeweilige Bruttopersonalaufwand zuzüglich der Arbeitergeberbeiträge zur Sozialversicherung, zur Umlage 2 der Krankenversicherungen und zur kirchlichen Zusatzversorgung sein.

Mit der Anpassung der ErgZuwRiL wird gleichzeitig die FinSatz geändert, deren Anlage die ErgZuwRiL ist. Die Änderung der FinSatz wird gemäß § 23 Absatz 2 Nummer 1 Kirchenkreisordnung (KKO) von der Kirchenkreissynode beschlossen. Die einzelnen Änderungen sind als Synopse dargestellt, welche der Anlage beigefügt ist.

Finanzielle Auswirkungen

Durch die zeitliche Begrenzung der Personalergänzungszuweisung für den Vertretungsaufwand für erkrankte Beschäftigte entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim in der Kostenstelle 7201-81010 (Zuweisung an Kirchengemeinden und Einrichtungen) geringfügige Minderaufwendungen.

Beschlussempfehlung

Die Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022 werden wie folgt geändert:

1. In Nummer 4a.1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

   „Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.“

2. Nach Nummer 4a.1 wird folgende Nummer 4a.2 neu eingefügt:

   „[1]Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines erkrankten Beschäftigten können die die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisungserhalten. [2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum
   - von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und
   - von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert

   des Personalaufwandes der Vertretung.“

3. Die bisherige Nummer 4a.2 wird zu Nummer 4a.3.

4. Die bisherige Nummer 4a.3 wird aufgehoben.

5. Nach Nummer 5.2 wird folgende Nummer 5.3 neu eingefügt:

   „Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.“

6. Die bisherige Nummer 5.3 wird zu Nummer 5.4.

7. Die bisherige Nummer 5.4 wird zu Nummer 5.5.

8. In Nummer 6.2 wird die Nummer „5.4“ durch die Nummer „5.5“ ersetzt.

Anlage zu Vorlage 128 / 2019

Änderung der Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022

(Anlage 3 der Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim)

– Synopse –

bisheriges Recht	neues Recht
Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022	**Richtlinien für die Ergänzungszuweisungen im Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim für den Planungszeitraum 2017 bis 2022**
4a. Personalergänzungszuweisung 4a.1 Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten.	**4a. Personalergänzungszuweisung** 4a.1 [1]Für zusätzliche Personalaufwendungen, die in der Anwendung von § 9 Absatz 1 Finanzsatzung des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim entstehen, können die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisung erhalten. **[2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen.** **4a.2 [1]Für zusätzliche Personalaufwendungen für die Vertretung einer erkrankten Beschäftigten oder eines er-**

	krankten Beschäftigten können die die Zuweisungsberechtigten eine Personalergänzungszuweisungserhalten. [2]Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt für einen Zeitraum **• von mehr als sechs Wochen längstens bis zum Ende des sechsten Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 50,00 vom Hundert und** **• von mehr als sechs Monate längstens bis zum Ende des zwölften Monats seit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit 100,00 vom Hundert** **des Personalaufwandes der Vertretung.**
4a.2 Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.	**4a.3** Die zusätzlichen Personalaufwendungen umfassen die Aufwendungen für das Bruttoentgelt (beispielsweise Abfindung, Tabellenentgelt, Zulage), den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung (inklusive der Umlagen der gesetzlichen Krankversicherungen) und den Arbeitgeberbeitrag zur kirchlichen Zusatzversicherung.
4a.3 Die Höhe der Personalergänzungszuweisung beträgt zwei Drittel der zusätzlichen Personalaufwendungen. Der Betrag wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.	*(aufgehoben)*
5. Verwaltungsverfahren	**5. Verwaltungsverfahren**
5.1 Der Zuweisungsberechtigte beantragt schriftlich beim Kirchenkreisvorstand die Gewährung einer Ergänzungszuweisung. Dem Antrag sind die notwenigen Unterlagen beizufügen. Der Antrag ist vor dem Beginn der Maßnahme zustellen.	5.1 *unverändert*

5.2 Beantragt die oder der Zuweisungsberechtige eine Bauergänzungszuweisung nach Nummer 3 entscheidet der Kirchenkreisvorstand auf Grund einer Empfehlung des für Bauangelegenheiten zuständigen Ausschusses über den Antrag.	5.2 *unverändert*
	5.3 **Der Betrag der nach den Nummern 3 bis 4a berechneten Ergänzungszuweisung wird auf volle Euro kaufmännisch gerundet.**
5.3 Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigen durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.	**5.4** Die Gewährung oder Versagung der Ergänzungszuweisung werden der oder dem Zuweisungsberechtigen durch Verwaltungsakt mitgeteilt, der vom Kirchenkreisvorstand erlassen wird. Der Kirchenkreisvorstand kann das Kirchenkreisamt mit dieser Verwaltungsaufgabe beauftragen.
5.4 Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.	**5.5** Wird eine gewährte Bauergänzungszuweisung nicht bis zum Ablauf des zweiten auf das Gewährungsjahr folgenden Haushaltsjahres durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen, so verfällt diese. Im Übrigen verfallen gewährte Ergänzungszuweisungen, wenn sie nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres, welches auf das Gewährungsjahr folgt, durch den Zuweisungsberechtigten in Anspruch genommen werden.
6. Inkrafttreten	**6. Inkrafttreten**
6.1 Diese Richtlinien treten am 01. Januar 2017 in Kraft und sind erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2017 anzuwenden.	6.1 *unverändert*

6.2	Nummer 5.4 tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.	6.2	Nummer **5.5** tritt am 01. Januar 2018 in Kraft und ist erstmals auf die Ergänzungszuweisungen für das Haushaltsjahr 2018 anzuwenden.

Vorlage **161 / 2019**

Meppen, den 04.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Vorstand des Kirchenkreistages	(Vorbereitung),
	Kirchenkreisvorstand	(Vorbereitung) und
	Kirchenkreistag	(Entscheidung).

Ergänzung des Ausschusses für Diakonie um ein weiteres sachkundiges Kirchenglied

Sachverhalt

Nach § 11 Absatz 2 Satz 3 Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim können die Ausschüsse durch sachkundige Kirchenglieder ohne Stimmrecht ergänzt werden. Über die Ergänzung beschließt der Kirchenkreistag.

Der Ausschuss für Diakonie hat nunmehr vorgeschlagen, Frau Pastorin Martina Sievers-Gotthilf als zusätzliches beratendes Mitglied aufzunehmen. Frau Pastorin Sievers-Gotthilf ist, neben ihrem Dienstauftrag als Krankenhauspastorin, als Diakoniepastorin des Kirchenkreises Emsland-Bentheim tätig.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen gegen die vorgeschlagene Ergänzung des Ausschusses für Diakonie keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Beschlussempfehlung

Frau Pastorin Martina Sievers-Gotthilf wird zum Mitglied des Ausschusses für Diakonie ohne Stimmrecht gewählt.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **173 / 2019**

Meppen, den 15.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
	Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	Kirchenkreistag	(Information).

Befristete Verlängerung einer Teilpfarrstelle für die Altenheimseelsorge als siebte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz)

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand kann nach § 7 Absatz 3 Finanzsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten.

- Objekt der Stellenrahmenplanung
  Durch den Beschluss des Kirchenkreistages vom 28.06.2014 wurde mit Wirkung vom 01.09.2014 die befristete Pfarrstelle „Altenheimseelsorge“ mit einem Umfang von 25,00 % errichtet. Die Befristung erfolgte zunächst bis zum 31.08.2019.
  Die Finanzierung des Verrechnungsbetrages erfolgte bisher jeweils zur Hälfte durch die Landeskirche Hannovers und den Kirchenkreis Emsland-Bentheim. Das Landeskirchenamt hat nunmehr zugesagt, die Pfarrstelle mit unveränderten Umfang für den Zeitraum vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2024 weiter mit zu finanzieren.

- Gefasster Beschluss
  Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung vom 04.09.2019 hat der Kirchenkreisvorstand in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:
  „Die zum 01.09.2014 im Umfang von 25,00 % errichtete Pfarrstelle „Altenheimseelsorge“ wird mit Wirkung vom 01.09.2019 bis zum 31.08.2024 verlängert.“

- Konkrete finanzielle Auswirkungen
  Durch die befristete Verlängerung der Pfarrstelle entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2019 bis 2024 Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt € 59.500,00.

Zur Finanzierung stehen in den Haushaltsjahren 2019 und 2020 durch Mehrerträge bei der Gesamtzuweisung in der Kostenstelle 7201-81100 (landeskirchliche Zuweisungen) Haushaltsmittel in ausreichender Höhe zur Verfügung. In den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen.

- Voraussetzungen für die Ermächtigung
  Die Pfarrstelle wird befristet für fünf Jahre mit einem Finanzanteil von 50,00% Drittelmittel weiter errichtet (Verlängerung).
  Die Vorsetzungen für die Ermächtigung liegen somit vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **174 / 2019**

Meppen, den 15.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im	Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung	(Information),
	Kirchenkreisvorstand	(Information) und
	Kirchenkreistag	(Information).

Befristete Errichtung einer Diakonenstelle im Stellenrahmenplanungsbereich Lingen als achte Änderung des Stellenrahmenplanes (Bericht nach § 7 Abs. 3 FinSatz)

Sachverhalt

Der Kirchenkreisvorstand kann nach § 7 Absatz 3 Finanzsatzung des Evangelisch-lutherischen Kirchenkreises Emsland-Bentheim (FinSatz) in Abänderung des Stellenrahmenplanes Pfarr- und Mitarbeiter/innenstellen, die mindestens zu 50 % von Dritten finanziert sind, mit einer Befristung von bis zu fünf Jahren errichten oder ausweiten, wenn die Finanzierung gesichert ist. Im Vorfeld der Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes sind die für Finanzen und Stellenplanung zuständigen Ausschüsse zu beteiligen. Dem Kirchenkreistag ist in seiner auf die Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes folgenden Tagung zu berichten.

- Objekt der Stellenrahmenplanung
  Der Kirchenkreis Emsland-Bentheim hat sich für die Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Lingen mit dem Projekt „Gottes Segen weitergeben – ein lebensbegleitendes, missionarisches Regionalentwicklungsprojekt“ erfolgreich um eine Förderung durch den Fonds „Missionarische Chancen“ der Landeskirche Hannovers beworben.
  Das oben dargestellte Projekt beinhaltet die Arbeit einer hauptamtlichen Mitarbeiterin oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters. Nach dem Projektprofil handelt sich um hierbei um eine Tätigkeit einer Diakonin oder eines Diakons der Entgeltgruppe 10 Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Die Beschäftigung kann im Umfang von 38 Stunden 30 Minuten (Vollzeit) erfolgen.
  Für die Einstellung einer solchen Person ist es jedoch vorher erforderlich, eine entsprechende Mitarbeiterstelle im Stellenrahmenplan des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zu errichten.
  Da die landeskirchliche Projektförderung den Zeitraum Januar 2020 bis Dezember 2024 umfasst, erfolgt die Stellenerrichtung befristet für diesen Zeitpunkt.

- Gefasster Beschluss
  Auf der Grundlage der Empfehlung des Ausschusses für Haushalt und Stellenplanung vom 04.09.2019 hat der Kirchenkreisvorstand in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Mit Wirkung vom 01.01.2020 wird befristet bis zum 31.12.2024 unter Nummer III.1) des Stellenrahmenplanes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim eine Mitarbeiter-stelle „Diakon/in Region Mitte #2“ mit kw-Vermerk im Umfang von 100,00 % und der Dotierung Entgeltgruppe 10 TV-L errichtet.“

- Konkrete finanzielle Auswirkungen
  Durch die befristete Errichtung der Mitarbeiterstelle einer Diakonin oder eines Diakons entstehen für den Kirchenkreis Emsland-Bentheim in den Haushaltsjahren 2020 bis 2024 Mehraufwendungen in Höhe von voraussichtlich insgesamt € 342.106,00.
  Nach dem Abzug der Erträge durch den landeskirchlichen Zuschuss sowie die Finanzierungsanteile der evangelisch-lutherischen und evangelisch-reformierten Kirchengemeinden im Gebiet der Stadt Lingen verbleit ein Restbetrag in Höhe von insgesamt € 93.719,00.
  Mit dem Nachtragshaushalt 2020 sowie in den Haushaltsjahren 2021 bis 2024 sind entsprechende Haushaltsmittel vorzusehen, welche aus den allgemeinen Erträgen (insbesondere landeskirchliche Gesamtzuweisung) des Kirchenkreises Emsland-Bentheim zu finanzieren sind.

- Voraussetzungen für die Ermächtigung
  Die Diakonenstelle wird befristet für fünf Jahre mit einem Finanzanteil von 50,00% Drittelmittel errichtet.
  Die Vorsetzungen für die Ermächtigung liegen somit vor.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **180 / 2019**

Meppen, den 17.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Wahl eines Mitgliedes des Ausschusses für Diakonie

Sachverhalt

Der Kirchenkreistag bildet nach §§ 24 Absatz 1 Kirchenkreisordnung (KKO), 10 ff. Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT), aus seiner Mitte für bestimmte Aufgaben (vorbereitende) Ausschüsse.

Nach § 10 Absatz 1 GO-KKT wird unter anderen ein Ausschuss für Diakonie gebildet:

- *Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder:* sechs
- *Arbeitsschwerpunkte des Ausschusses:*
  Evaluation und Fortentwicklung des Grundstandards „Diakonie“ (federführend), Begleitung des Diakonischen Werkes Emsland-Bentheim, Impulse für die diakonische Arbeit in den Kirchengemeinden, Begleitung der Besuchsdienstarbeit und Führung des Notlagenfonds.

In seiner Tagung am 26.01.2019 wählte der Kirchenkreistag auf Vorschlag der regionalen Delegiertengruppe Mitte Frau Dr. Sigrid Kraujuttis zum Mitglied des Ausschusses für Diakonie.

Am 16.10.2019 hat Frau Dr. Kraujuttis auf ihre Mitgliedschaft im Ausschuss für Diakonie verzichtet. Es ist somit ein neues Ausschussmitglied zu wählen.

Durch die regionale Delegiertengruppe Mitte wird in der Tagung Wahlvorschläge gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **182 / 2019**

Meppen, den 24.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Beschlussempfehlungen der vorbereitenden Gremien für die fünfte Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024

Sachverhalt

Nach den Vorschriften der Geschäftsordnung des Kirchenkreistages des Ev.-luth. Kirchenkreises Emsland-Bentheim (GO-KKT) werden Beratungsgegenstände vor der abschließenden zweiten Beratung im Kirchenkreistag von den Ausschüssen, denen sie durch das Plenum oder den Vorstand des Kirchenkreistages überwiesen wurden, und dem Kirchenkreisvorstand vorberaten (§§ 21 und 22 GO-KKT).

Für die fünfte Tagung des Kirchenkreistages in der Wahlperiode 2019 bis 2024 am 16.11.2019 wurden folgende Beratungsgegenstände vorberaten:

A. Verwendung der zweckfreien landeskirchlichen Sonderzahlung (Vorlage 119 / 2019)

Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistages am 21.10.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.

Ausschussberatung: Ausschuss für Haushalt und Stellenplanung am 04.09.2019
(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 119 / 2019!

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 26.09.2019
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 119 / 2019!

=> Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 119 / 2019 (Verwendung der zweckfreien landeskirchlichen Sonderzahlung) wird unverändert angenommen.

B. Änderung des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Grund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung (Vorlage 120 / 2019)

Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistages am 21.10.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.

Ausschussberatung: Vorstand des Kirchenkreistages am 21.10.2019
(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 120 / 2019!

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 23.10.2019
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 120 / 2019!

=> Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 120 / 2019 (Änderung des Rechtes des Kirchenkreises Emsland-Bentheim auf Grund des Inkrafttretens der neuen Kirchenverfassung) wird unverändert angenommen.

C. Ergänzung des Ausschusses für Diakonie um ein weiteres sachkundiges Kirchenglied (Vorlage 161 / 2019)

Erste Beratung: Entfallen. Direkt vom Vorstand des Kirchenkreistages am 21.10.2019 nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GO-KKT) überwiesen.

Ausschussberatung: Vorstand des Kirchenkreistages am 21.10.2019
(Es ist keine Berichterstattung vorgesehen.)
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 161 / 2019!

Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes am 23.10.2019
Empfehlung: unveränderte Annahme der Beschlussempfehlung in der Vorlage 161 / 2019!

=> Die Beschlussempfehlung in der Vorlage 161 / 2019 (Ergänzung des Ausschusses für Diakonie um ein weiteres sachkundiges Kirchenglied) wird unverändert angenommen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Ev.-luth. Kirchenkreis Emsland-Bentheim

Vorlage **184 / 2019**

Meppen, den 25.10.2019

V O R L A G E

für die Beratung im Kirchenkreistag (Information).

Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Sachverhalt

In jedem Kirchenkreis soll eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt werden, die bei der Durchführung des Kirchengesetzes zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (GlbG) mitwirkt und unter anderem in allen personellen, sozialen und organisatorischen Maßnahmen, die die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie berühren, rechtzeitig zu beteiligen ist.

Die gegenwärtige Gleichstellungsbeauftragte des Kirchenkreis Emsland-Bentheim ist Frau Nicole Strecker.

Die Gleichstellungsbeauftragte berichtet nach § 17 Absatz 8 Satz 3 GlbG dem Kirchenkreistag im Abstand von zwei Jahren über den Stand der Gleichstellungsarbeit im Kirchenkreis.

Der aktuelle Bericht ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Anlage

Anlage zu Vorlage 184 / 2019

Bericht der Gleichstellungsbeauftragten

Seit Juni 2016 bin ich Gleichstellungsbeauftragte in unserem Kirchenkreis, zuständig für über 500 Angestellte und Hunderte Ehrenamtlicher in den 27 Kirchengemeinden, Werken und Diensten zwischen Papenburg und Bad Bentheim.

Das christliche Menschenbild ist geprägt von der Ebenbildlichkeit Gottes. Eine gerechte Teilhabe Aller ist Ziel der Bemühungen, gerade im Bereich der Gleichstellung. So sind für mich die Bemühung um Gleichstellung, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung nicht nur ein Auftrag staatlicher oder kirchliche Gesetzgebung, sondern vielmehr eine gemeinsame Verpflichtung des Evangeliums.

- „Hier ist nicht Jude noch Grieche, hier ist nicht Sklave noch Freier, hier ist nicht Mann noch Frau; denn ihr seid allesamt einer in Christus Jesus.“ (Apostel Paulus im Brief an die Galater)

- „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ Art. 3 ABS 2 GG)

Es gibt sie aber nun mal, die Unterschiede zwischen Frauen und Männern, und schauen wir in die Bibel ist es auch von Gott gewollt. Das aber die einen über die anderen bestimmen oder ihre Lebensgewohnheiten einengen - das kann und darf einfach nicht sein. Gleichstellung und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie ist nicht nur Frauensache. Nein, inzwischen spüren auch Männer, dass sie zur Gestaltung der Geschlechterverhältnisse selbst beitragen müssen. Fragen wir uns doch z. B., wo die Männer in den Kindertagesstätten sind oder in diakonischen Einrichtungen. Oder wo sich Frauen in leitenden Aufgaben und Gremien einbringen können.

Gleichstellung bedeutet kurz gesagt: “Direkte und indirekte Benachteiligungen von Männern wie Frauen zu erkennen, abzustellen und stattdessen Chancengerechtigkeit zu fördern.“

Neben der Überwachung, der Einhaltung und Umsetzung des Gleichberechtigungsgesetzes unserer Landeskirche gehört zur Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten unter anderem auch die Aufnahme von Beschwerden und die Mitberatung in Gleichstellungsfragen für Haupt- und Ehrenamtliche, Gestaltung von Dienstvereinbarungen, Mitarbeit in Arbeitsgruppen, z. B. zur Einführung eines Gesundheitsmanagements oder in der Arbeitsgruppe zur Umsetzung einer gemeindeübergreifenden Form der Trägerschaft für Kindertagesstätten, die Teilnahme an Gesprächen zur betrieblichen Eingliederung oder an Visitationsbesuchen.
Wichtig hier zu wissen ist, dass ich frei bei der Erfüllung der Aufgabe und der Ausübung meiner Befugnisse bin.

Ein Schwerpunkt meiner Tätigkeit liegt in der Mitwirkung bei der Besetzung von Stellen. Von der Ausschreibungspflicht über die Teilnahme an Vorstellungsgespräche und der Personalauswahlentscheidung.

Leider muss ich immer noch, trotz mehrfacher Mitteilungen an die verschiedenen Träger, feststellen, dass der mitgeteilte Ablauf der Beteiligung nicht eingehalten wird. Die Gleichstellungsbeauftragte ist laut Gesetz bereits im Entstehungsprozess zu beteiligen. Ich erwähne dies gerade an dieser Stelle so bewusst, da es in der Vergangenheit hier immer wieder zu Unstimmigkeiten bei den Beteiligungsrechten kam. Dies führt zu Frustration Meinerseits und unter Umständen zu unnötigen Diskussionen mit der Leitung. (In der Tagung des Kirchenkreistages erhalten Sie aus diesem Grund die Arbeitshilfe zum Gleichberechtigungsgesetz, welches die Landeskirche zur Erklärung des Gesetzes entwickelt hat.) Ich verweise hier explizit auf den Paragraphen 17, in dem die Beteiligung und der Zeitpunkt erklärt wird. Bitte lesen Sie dieses nach und weisen Sie auch Ihre Dienststellen an, die Beteiligungspflichten zu wahren. Bei einer Nichtbeteiligung oder zu späten Beteiligung kann es sonst zu Verzögerungen im Ablauf kommen, oder z. B. bei Bewerbungen sogar zu Neuausschreibung.

Außerdem erwähnen möchte ich in diesem Bericht die sehr gute Zusammenarbeit mit unserem Herrn Superintendent Dr. Brauer und der Mitarbeitervertretung, hier ganz besonders zur Vorsitzenden Annette Reinink und zu unserer neuen Fachbereichsleitung Personal Frau Diana Merchel.

Seit der Bestellung zur Gleichstellungsbeauftragten habe ich an mehreren Fortbildungsveranstaltungen zu unterschiedlichen arbeitsrechtlichen Fragen teilgenommen, zuletzt beim Diakonischen Werk, mit Schwerpunkt Krankheit im Arbeitsverhältnis und Brückenteilzeit und andere Teilzeitansprüche. In regelmäßigen Abständen lädt die Stabstelle Gleichstellung, Frau Hella Mahler, zu Treffen der bestellten Gleichstellungsbeauftragten unserer Landeskirche ein. Hier finden Beratungen und reger Austausch untereinander statt. Wir bearbeiten aktuelle Themen und laden Referenten ein. Beim letzten Treffen wurden z. B. die Unterschiede und Möglichkeiten der aktuellen Teilzeitmöglichkeiten besprochen. Seit Oktober 2019 bin ich Mitglied des Beirates der Stabstelle Gleichstellung der Landeskirche Hannover.

Nicole Strecker